

# Bundesgesetzblatt <sup>1557</sup>

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 3. Juli 1997

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 97	Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ..... FNA: 611-1-1	1558
19. 6. 97	Erste Verordnung zur Änderung der Biersteuer-Durchführungsverordnung ..... FNA: 612-6-3-1	1576
20. 6. 97	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen ..... FNA: 612-8-2-1	1579
24. 6. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Verkehrsservice/zur Kauffrau für Verkehrs- service ..... FNA: neu: 806-21-1-239	1583
27. 6. 97	Fünfte Verordnung zur Änderung der Patentanmeldeverordnung ..... FNA: 420-1-6	1595
27. 6. 97	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebrauchsmusteranmeldeverordnung ..... FNA: 421-1-3	1597
1. 7. 97	Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Leistungs- prämien- und -zulagenverordnung – LPZV) ..... FNA: neu: 2032-1-28	1598
1. 7. 97	Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufen- verordnung – LStuV) ..... FNA: neu: 2032-1-27	1600
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1602
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1602

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

**Vom 18. Juni 1997**

Auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), wird nachstehend der Wortlaut der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418),
2. den am 27. Juni 1993 in Kraft getretenen Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944),
3. den am 18. September 1993 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569),
4. den am 30. Dezember 1993 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310),
5. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 28 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082),
6. den am 21. Oktober 1995 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250),
7. den am 23. Dezember 1995 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783),
8. den am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Artikel 25 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959),
9. den am 28. Dezember 1996 in Kraft getretenen Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049).

Bonn, den 18. Juni 1997

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

## Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1997 (EStDV 1997)

### Inhaltsübersicht

<p>§§ 1 bis 3 (weggefallen)</p> <p><b>Zu § 3 des Gesetzes</b></p> <p>§ 4 Steuerfreie Einnahmen</p> <p>§ 5 (weggefallen)</p> <p><b>Zu den §§ 4 bis 7 des Gesetzes</b></p> <p>§ 6 Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs</p> <p>§ 7 Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder einzelner Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören</p> <p>§ 8 Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert</p> <p>§ 8a (weggefallen)</p> <p>§ 8b Wirtschaftsjahr</p> <p>§ 8c Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten</p> <p>§ 9 (weggefallen)</p> <p>§ 9a Anschaffung, Herstellung</p> <p>§ 10 Absetzung für Abnutzung im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes</p> <p>§ 10a Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat</p> <p>§§ 11 bis 11b (weggefallen)</p> <p>§ 11c Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden</p> <p>§ 11d Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat</p> <p>§ 12 (weggefallen)</p> <p><b>Zu den §§ 7e und 10a des Gesetzes</b></p> <p>§§ 13 und 14 (weggefallen)</p> <p><b>Zu § 7b des Gesetzes</b></p> <p>§ 15 Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen</p> <p>§§ 16 bis 21 (weggefallen)</p> <p><b>Zu § 7e des Gesetzes</b></p> <p>§§ 22 bis 28 (weggefallen)</p> <p><b>Zu § 10 des Gesetzes</b></p> <p>§ 29 Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen</p> <p>§ 30 Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen</p> <p>§§ 31 bis 44 (weggefallen)</p>	<p><b>Zu § 10a des Gesetzes</b></p> <p>§§ 45 bis 47 (weggefallen)</p> <p><b>Zu § 10b des Gesetzes</b></p> <p>§ 48 Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke</p> <p>§ 49 (weggefallen)</p> <p>§ 50 Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug</p> <p><b>Zu § 13 des Gesetzes</b></p> <p>§ 51 Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben</p> <p><b>Zu § 13a des Gesetzes</b></p> <p>§ 52 Erhöhte Absetzungen nach § 7b des Gesetzes bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt wird</p> <p><b>Zu § 17 des Gesetzes</b></p> <p>§ 53 Anschaffungskosten bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften</p> <p>§ 54 Übersendung von Urkunden durch die Notare</p> <p><b>Zu § 22 des Gesetzes</b></p> <p>§ 55 Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten in besonderen Fällen</p> <p><b>Zu § 25 des Gesetzes</b></p> <p>§ 56 Steuererklärungspflicht</p> <p>§§ 57 bis 59 (weggefallen)</p> <p>§ 60 Unterlagen zur Steuererklärung</p> <p><b>Zu den §§ 26a bis 26c des Gesetzes</b></p> <p>§ 61 Antrag auf anderweitige Verteilung der außergewöhnlichen Belastungen im Fall des § 26a des Gesetzes</p> <p>§§ 62 bis 62c (weggefallen)</p> <p>§ 62d Anwendung des § 10d des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten</p> <p>§ 63 (weggefallen)</p> <p><b>Zu § 33 des Gesetzes</b></p> <p>§ 64 Mitwirkung der Gesundheitsbehörden beim Nachweis des Gesundheitszustandes für steuerliche Zwecke</p> <p><b>Zu § 33b des Gesetzes</b></p> <p>§ 65 Nachweis der Behinderung</p> <p>§§ 66 und 67 (weggefallen)</p>
---	---

**Zu § 34b des Gesetzes**

§ 68 Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz

**Zu § 34c des Gesetzes**

§ 68a Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten  
 § 68b Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern  
 § 69 (weggefallen)

**Zu § 46 des Gesetzes**

§ 70 Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen  
 §§ 71 und 72 (weggefallen)

**Zu § 50 des Gesetzes**

§ 73 (weggefallen)

**Zu § 50a des Gesetzes**

§ 73a Begriffsbestimmungen  
 § 73b (weggefallen)  
 § 73c Zeitpunkt des Zufließens im Sinne des § 50a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes  
 § 73d Aufzeichnungen, Steueraufsicht  
 § 73e Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Aufsichtsratssteuer und der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Gesetzes (§ 50a Abs. 5 des Gesetzes)  
 § 73f Steuerabzug in den Fällen des § 50a Abs. 6 des Gesetzes  
 § 73g Haftungsbescheid

**Zu § 51 des Gesetzes**

§§ 74 bis 79 (weggefallen)  
 § 80 Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft, deren Preis auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegt  
 § 81 Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau  
 § 82 (weggefallen)

§ 82a Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten und Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen bei Gebäuden

§ 82b Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden

§§ 82c bis 82e (weggefallen)

§ 82f Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge

§ 82g Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen

§ 82h (weggefallen)

§ 82i Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten bei Baudenkmälern

§ 83 (weggefallen)

**Schlußvorschriften**

§ 84 Anwendungsvorschriften

§ 85 (gegenstandslos)

**Anlage 1**

(weggefallen)

**Anlage 2**

(weggefallen)

**Anlage 3**

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 80 Abs. 1

**Anlage 4**

(weggefallen)

**Anlage 5**

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1

**Anlage 6**

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 2

§§ 1 bis 3  
 (weggefallen)

Zu § 3 des Gesetzes

§ 4

**Steuerfreie Einnahmen**

Die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung über die Steuerpflicht oder die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind bei der Veranlagung anzuwenden.

§ 5  
 (weggefallen)

Zu den §§ 4 bis 7 des Gesetzes

§ 6

**Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs**

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs des Betriebs.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Aufgabe oder der Veräußerung des Betriebs.

## § 7

**Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder einzelner Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören**

(1) Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben. <sup>2</sup>Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.

(2) Werden aus betrieblichem Anlaß einzelne Wirtschaftsgüter aus einem Betriebsvermögen unentgeltlich in das Betriebsvermögen eines anderen Steuerpflichtigen übertragen, so gilt für den Erwerber der Betrag als Anschaffungskosten, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes sind bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung durch den Rechtsnachfolger (Absatz 1) oder Erwerber (Absatz 2) die sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ergebenden Werte als Anschaffungskosten zugrunde zu legen.

## § 8

**Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert**

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 40 000 Deutsche Mark beträgt.

## § 8a

(weggefallen)

## § 8b

**Wirtschaftsjahr**

<sup>1</sup>Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. <sup>2</sup>Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet, erworben, aufgegeben oder veräußert wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht. <sup>3</sup>Bei Umstellung eines Wirtschaftsjahrs, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr und bei Umstellung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs auf ein anderes vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gilt dies nur, wenn die Umstellung im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird.

## § 8c

**Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten**

(1) Als Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes können Betriebe mit

1. einem Futterbauanteil von 80 vom Hundert und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September,
3. reinem Weinbau den Zeitraum vom 1. September bis 31. August

bestimmen. <sup>2</sup>Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch dann vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. <sup>3</sup>Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 4a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, kann dieser andere Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt werden; dies gilt nicht für den Weinbau.

(2) <sup>1</sup>Gartenbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Baumschulbetriebe und reine Forstbetriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen. <sup>2</sup>Stellt ein Land- und Forstwirt von einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr auf ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr um, verlängert sich das letzte vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr um den Zeitraum bis zum Beginn des ersten mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahrs; ein Rumpfwirtschaftsjahr ist nicht zu bilden. <sup>3</sup>Stellt ein Land- und Forstwirt das Wirtschaftsjahr für einen Betrieb mit reinem Weinbau auf ein Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 um, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Buchführende Land- und Forstwirte im Sinne des § 4a Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes sind Land- und Forstwirte, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen.

## § 9

(weggefallen)

## § 9a

**Anschaffung, Herstellung**

Jahr der Anschaffung ist das Jahr der Lieferung, Jahr der Herstellung ist das Jahr der Fertigstellung.

## § 10

**Absetzung für Abnutzung im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes**

(1) Bei nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Gebäuden, die bereits am 21. Juni 1948 zum Betriebsvermögen gehört haben, sind im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens die Werte zugrunde zu legen, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4140-1, veröffentlichten bereinigten Fassung ergeben würden. <sup>2</sup>In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949.

(2) Für Gebäude, die zum Betriebsvermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Saarland gehören, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 6. Juli 1959 sowie an die Stelle des § 16 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes der § 8 Abs. 1 und der § 11 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4140-2, veröffentlichten bereinigten Fassung treten.

#### § 10a

##### **Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat**

(1) <sup>1</sup>Bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden, nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Gebäuden, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat, sind für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der am 21. Juni 1948 maßgebende Einheitswert des Grundstücks, soweit er auf das Gebäude entfällt, zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 aufgewendeten Herstellungskosten zugrunde zu legen. <sup>2</sup>In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umzurechnen.

(2) In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949 und an die Stelle des 20. Juni 1948 der 31. März 1949 treten.

(3) <sup>1</sup>Im Saarland ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des am 21. Juni 1948 maßgebenden Einheitswerts der letzte in Reichsmark festgesetzte Einheitswert und an die Stelle des 20. Juni 1948 der 19. November 1947 treten. <sup>2</sup>Soweit nach Satz 1 für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung von Frankenwerten auszugehen ist, sind diese nach dem amtlichen Umrechnungskurs am 6. Juli 1959 in Deutsche Mark umzurechnen.

#### §§ 11 bis 11b

(weggefallen)

#### § 11c

##### **Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden**

(1) <sup>1</sup>Nutzungsdauer eines Gebäudes im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes ist der Zeitraum, in dem ein Gebäude voraussichtlich seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. <sup>2</sup>Der Zeitraum der Nutzungsdauer beginnt

1. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat, mit dem 21. Juni 1948;
2. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem 20. Juni 1948 hergestellt hat, mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung;

3. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem 20. Juni 1948 angeschafft hat, mit dem Zeitpunkt der Anschaffung.

<sup>3</sup>Für im Land Berlin belegene Gebäude treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 31. März 1949 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949. <sup>4</sup>Für im Saarland belegene Gebäude treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 19. November 1947 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 20. November 1947; soweit im Saarland belegene Gebäude zu einem Betriebsvermögen gehören, treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 5. Juli 1959 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 6. Juli 1959.

(2) <sup>1</sup>Hat der Steuerpflichtige nach § 7 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes bei einem Gebäude eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vorgenommen, so bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung von dem folgenden Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes abzüglich des Betrags der Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige ein zu einem Betriebsvermögen gehörendes Gebäude nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt hat.

#### § 11d

##### **Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat**

(1) <sup>1</sup>Bei den nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat, bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers oder dem Wert, der beim Rechtsvorgänger an deren Stelle getreten ist oder treten würde, wenn dieser noch Eigentümer wäre, zuzüglich der vom Rechtsnachfolger aufgewendeten Herstellungskosten und nach dem Hundertsatz, der für den Rechtsvorgänger maßgebend sein würde, wenn er noch Eigentümer des Wirtschaftsguts wäre. <sup>2</sup>Absetzungen für Abnutzung durch den Rechtsnachfolger sind nur zulässig, soweit die vom Rechtsvorgänger und vom Rechtsnachfolger zusammen vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Abschreibungen bei dem Wirtschaftsgut noch nicht zur vollen Absetzung geführt haben. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für die Absetzung für Substanzverringerung und für erhöhte Absetzungen entsprechend.

(2) Bei Bodenschätzen, die der Steuerpflichtige auf einem ihm gehörenden Grundstück entdeckt hat, sind Absetzungen für Substanzverringerung nicht zulässig.

#### § 12

(weggefallen)

Zu den §§ 7e und 10a des Gesetzes

#### §§ 13 und 14

(weggefallen)

## Zu § 7b des Gesetzes

## § 15

**Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen**

(1) Bauherr ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr ein Gebäude baut oder bauen läßt.

(2) In den Fällen des § 7b des Gesetzes in den vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geltenden Fassungen und des § 54 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) ist § 15 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1979 (BGBl. 1980 I S. 1801), geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 1981 (BGBl. I S. 526), weiter anzuwenden.

§§ 16 bis 21  
(weggefallen)

## Zu § 7e des Gesetzes

§§ 22 bis 28  
(weggefallen)

## Zu § 10 des Gesetzes

## § 29

**Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen**

(1) Der Sicherungsnehmer hat nach amtlich vorgeschriebenem Muster dem für die Veranlagung des Versicherungsnehmers nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt, bei einem Versicherungsnehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dem für die Veranlagung des Sicherungsnehmers zuständigen Finanzamt (§§ 19, 20 der Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für das Versicherungsunternehmen, wenn der Sicherungsnehmer Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland hat. <sup>3</sup>Werden Ansprüche aus Versicherungsverträgen von Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes), zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt, sind die Sätze 1 und 2 nur anzuwenden, wenn die Darlehen den Betrag von 50 000 Deutsche Mark übersteigen.

(2) Das Versicherungsunternehmen hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 20 der Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen bei vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist, sowie bei nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes) vor Ablauf der Vertragsdauer

1. die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist

oder in der Rentenversicherung die vertragmäßige Rentenleistung erbracht wird, oder

2. der Einmalbeitrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird.

(3) (weggefallen)

(4) Der Steuerpflichtige hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 19 der Abgabenordnung) die Abtretung und die Beleihung (Absätze 1 und 2) unverzüglich anzuzeigen.

## § 30

**Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen**

(1) Wird bei vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist, oder bei nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes) vor Ablauf der Vertragsdauer

1. die Versicherungssumme ausgezahlt, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragmäßige Rentenleistung erbracht wird, oder

2. der Einmalbeitrag zurückgezahlt,

so ist eine Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem einer dieser Tatbestände verwirklicht ist. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck ist die Steuer zu berechnen, die festzusetzen gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige den Einmalbeitrag nicht geleistet hätte. <sup>3</sup>Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer zu erheben.

(2) Eine Nachversteuerung ist entsprechend Absatz 1 auch durchzuführen, wenn der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Lebensversicherungen nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes zu versagen ist.

§§ 31 bis 44  
(weggefallen)

## Zu § 10a des Gesetzes

§§ 45 bis 47  
(weggefallen)

## Zu § 10b des Gesetzes

## § 48

**Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke**

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 10b des Gesetzes gelten die §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, die der Zustimmung des

Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendungen eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. <sup>2</sup>In Fällen der Durchlaufspende für Zwecke, die im Ausland verwirklicht werden, ist das Bundesministerium, in dessen Aufgabenbereich der jeweilige Zweck fällt, zur Spendenannahme verpflichtet.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift Ausgaben im Sinne des § 10b des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

#### § 49

(weggefallen)

#### § 50

##### **Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug**

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951\*) als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951\*) als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

Zu § 13 des Gesetzes

#### § 51

##### **Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben**

(1) Bei forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und den Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes ermitteln, kann zur Abgeltung der Betriebsausgaben auf Antrag ein Pauschsatz von 65 vom Hundert der Einnahmen aus der Holznutzung abgezogen werden.

(2) Der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsausgaben beträgt 40 vom Hundert, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird.

(3) Durch die Anwendung der Pauschsätze der Absätze 1 und 2 sind die Betriebsausgaben im Wirtschaftsjahr der Holznutzung einschließlich der Wiederaufforstungskosten unabhängig von dem Wirtschaftsjahr ihrer Entstehung abgegolten.

\*) Im Land Berlin: 22. August 1951.

(4) Diese Regelung gilt nicht für die Ermittlung des Gewinns aus Waldverkäufen.

Zu § 13a des Gesetzes

#### § 52

##### **Erhöhte Absetzungen nach § 7b des Gesetzes bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt wird**

Die erhöhten Absetzungen nach § 7b des Gesetzes sind auch bei der Berechnung des Gewinns nach § 13a des Gesetzes zulässig.

Zu § 17 des Gesetzes

#### § 53

##### **Anschaffungskosten bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften**

<sup>1</sup>Bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die vor dem 21. Juni 1948 erworben worden sind, sind als Anschaffungskosten im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes die endgültigen Höchstwerte zugrunde zu legen, mit denen die Anteile in eine steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 hätten eingestellt werden können; bei Anteilen, die am 21. Juni 1948 als Auslandsvermögen beschlagnahmt waren, ist bei Veräußerung vor der Rückgabe der Veräußerungserlös und bei Veräußerung nach der Rückgabe der Wert im Zeitpunkt der Rückgabe als Anschaffungskosten maßgebend. <sup>2</sup>Im Land Berlin tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949; im Saarland tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 für die in § 43 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 339) bezeichneten Personen jeweils der 6. Juli 1959.

#### § 54

##### **Übersendung von Urkunden durch die Notare**

(1) Die Notare übersenden dem in § 20 der Abgabenordnung bezeichneten Finanzamt eine beglaubigte Abschrift aller aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden, die die Gründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften oder die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben.

(2) <sup>1</sup>Die Abschrift ist binnen zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet, einzureichen. <sup>2</sup>Sie soll mit der Steuernummer gekennzeichnet sein, mit der die Kapitalgesellschaft bei dem Finanzamt geführt wird. <sup>3</sup>Die Absendung der Urkunde ist auf der zurückbehaltenen Urschrift der Urkunde bzw. auf einer zurückbehaltenen Abschrift zu vermerken.

(3) Den Beteiligten dürfen die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Abschrift der Urkunde an das Finanzamt abgesandt ist.



Zu § 22 des Gesetzes

§ 55

**Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten in besonderen Fällen**

(1) Der Ertrag des Rentenrechts ist in den folgenden Fällen auf Grund der in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes aufgeführten Tabelle zu ermitteln:

1. bei Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben. <sup>2</sup>Dabei ist das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten maßgebend;
2. bei Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt. <sup>2</sup>Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Fall der Nummer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr dieser Person maßgebend;
3. bei Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt. <sup>2</sup>Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Fall der Nummer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr der ältesten Person maßgebend, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt, und das Lebensjahr der jüngsten Person, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt.

(2) <sup>1</sup>Der Ertrag der Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind (abgekürzte Leibrenten), ist nach der Lebenserwartung unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung zu ermitteln. <sup>2</sup>Der Ertragsanteil ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. <sup>3</sup>Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v.H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ...te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
1	0	entfällt
2	2	entfällt
3	4	94
4	7	88
5	9	84
6	11	82
7	13	79
8	15	77
9	17	75
10	19	73
11	21	71
12	23	69
13	25	68
14	26	67
15	28	65
16	29	64
17	31	62
18	32	61
19	34	60
20	35	59
21	36	58
22	38	56

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v.H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ...te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
23	39	55
24	40	54
25	41	53
26	43	51
27	44	50
28	45	49
29	46	48
30	47	47
31	48	46
32	49	45
33	50	44
34-35	51	43
36	52	41
37	53	40
38	54	39
39-40	55	38
41	56	36
42	57	35
43-44	58	34
45	59	32
46-47	60	31
48-49	61	29
50-51	62	28
52-53	63	26
54	64	24
55-57	65	22
58-59	66	20
60-62	67	18
63-64	68	16
65-67	69	14
68-71	70	12
72-76	71	9
77-83	72	6
84-108	73	4
mehr als 108		Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen.

Zu § 25 des Gesetzes

§ 56

**Steuererklärungspflicht**

<sup>1</sup>Unbeschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) in den folgenden Fällen abzugeben:

1. Ehegatten, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen haben und von denen keiner die getrennte Veranlagung nach § 26a des Gesetzes oder die besondere Veranlagung nach § 26c des Gesetzes wählt,
  - a) wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug

vorgenommen worden ist, bezogen und der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 24 407 Deutsche Mark betragen hat,

- b) wenn mindestens einer der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes in Betracht kommt;

2. Personen, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes nicht vorgelegen haben,

- a) wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 12 203 Deutsche Mark betragen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind,
- b) wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und 7 Buchstabe b des Gesetzes in Betracht kommt.

<sup>1</sup>Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist.

§§ 57 bis 59  
(weggefallen)

§ 60

#### Unterlagen zur Steuererklärung

(1) <sup>1</sup>Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermittelt, so ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz, die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, im Fall der Eröffnung des Betriebs auch eine Abschrift der Eröffnungsbilanz, beizufügen. <sup>2</sup>Werden Bücher geführt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, ist eine Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. <sup>2</sup>Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz (Steuerbilanz) beifügen.

(3) Liegt ein Anhang, ein Lagebericht oder ein Prüfungsbericht vor, so ist eine Abschrift der Steuererklärung beizufügen.

Zu den §§ 26a bis 26c des Gesetzes

§ 61

#### Antrag auf anderweitige Verteilung der außergewöhnlichen Belastungen im Fall des § 26a des Gesetzes

<sup>1</sup>Der Antrag auf anderweitige Verteilung der als außergewöhnliche Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehenden Beträge (§ 26a Abs. 2 des Gesetzes) kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam gestellt werden. <sup>2</sup>Kann der Antrag nicht gemeinsam gestellt werden, weil

einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, so kann das Finanzamt den Antrag des anderen Ehegatten als genügend ansehen.

§§ 62 bis 62c  
(weggefallen)

§ 62d

#### Anwendung des § 10d des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten

(1) <sup>1</sup>Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 26a des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 10d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten nach § 26b des Gesetzes zusammen oder nach § 26c des Gesetzes besonders veranlagt worden sind. <sup>2</sup>Der Verlustabzug kann in diesem Fall nur für Verluste geltend gemacht werden, die der getrennt veranlagte Ehegatte erlitten hat.

(2) <sup>1</sup>Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26b des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 10d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten nach § 26a des Gesetzes getrennt oder nach § 26c des Gesetzes besonders veranlagt worden sind. <sup>2</sup>Liegen bei beiden Ehegatten nicht ausgeglichene Verluste vor, so ist der Verlustabzug bei jedem Ehegatten bis zur Höchstgrenze im Sinne des § 10d Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vorzunehmen.

§ 63

(weggefallen)

Zu § 33 des Gesetzes

§ 64

#### Mitwirkung der Gesundheitsbehörden beim Nachweis des Gesundheitszustandes für steuerliche Zwecke

Die zuständigen Gesundheitsbehörden haben auf Verlangen des Steuerpflichtigen die für steuerliche Zwecke erforderlichen Gesundheitszeugnisse, Gutachten oder Bescheinigungen auszustellen.

Zu § 33b des Gesetzes

§ 65

#### Nachweis der Behinderung

(1) Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige zu erbringen:

- bei einer Behinderung, deren Grad auf mindestens 50 festgestellt ist, durch Vorlage eines Ausweises nach dem Schwerbehindertengesetz oder eines Bescheides der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde,
- bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 25 festgestellt ist,
  - durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Be-

hörde auf Grund eines Feststellungsbescheids nach § 4 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes, die eine Äußerung darüber enthält, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht, oder,

- b) wenn ihm wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid.

(2) <sup>1</sup>Die gesundheitlichen Merkmale „blind“ und „hilflos“ hat der Steuerpflichtige durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz, der mit den Merkzeichen „Bl“ oder „H“ gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde, der die entsprechenden Feststellungen enthält, nachzuweisen. <sup>2</sup>Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundessozialhilfegesetz oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich; dies ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

(3) Der Steuerpflichtige hat die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 zusammen mit seiner Steuererklärung oder seinem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung der Finanzbehörde vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Ist der Behinderte verstorben und kann sein Rechtsnachfolger die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorlegen, so genügt zum Nachweis eine gutachtliche Stellungnahme von seiten der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde. <sup>2</sup>Diese Stellungnahme hat die Finanzbehörde einzuholen.

§§ 66 und 67  
(weggefallen)

Zu § 34b des Gesetzes

§ 68

#### Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz

(1) <sup>1</sup>Das amtlich anerkannte Betriebsgutachten oder das Betriebswerk, das der erstmaligen Festsetzung des Nutzungssatzes zugrunde zu legen ist, muß vorbehaltlich des Absatzes 2 spätestens auf den Anfang des drittletzten Wirtschaftsjahrs aufgestellt worden sein, das dem Wirtschaftsjahr vorangegangen ist, in dem die nach § 34b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. <sup>2</sup>Der Zeitraum von zehn Wirtschaftsjahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.

(2) <sup>1</sup>Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben genügt es, wenn das Betriebsgutachten oder Betriebswerk auf den Anfang des Wirtschaftsjahrs aufgestellt wird, in dem die nach § 34b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. <sup>2</sup>Der Zeitraum von zehn Jahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.

(3) <sup>1</sup>Ein Betriebsgutachten im Sinne des § 34b Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes ist amtlich anerkannt, wenn die

Anerkennung von einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes, in dem der forstwirtschaftliche Betrieb belegen ist, ausgesprochen wird. <sup>2</sup>Die Länder bestimmen, welche Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts diese Anerkennung auszusprechen haben.

Zu § 34c des Gesetzes

§ 68a

#### Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten

<sup>1</sup>Die für die Einkünfte aus einem ausländischen Staat festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer ist nur bis zur Höhe der deutschen Steuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem ausländischen Staat entfällt. <sup>2</sup>Stammen die Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Steuern für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen.

§ 68b

#### Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern

<sup>1</sup>Der Steuerpflichtige hat den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung) zu führen. <sup>2</sup>Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

§ 69  
(weggefallen)

Zu § 46 des Gesetzes

§ 70

#### Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen

<sup>1</sup>Betragen in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark, so ist vom Einkommen der Betrag abzuziehen, um den die bezeichneten Einkünfte, vermindert um den auf sie entfallenden Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Gesetzes) und den nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes zu berücksichtigenden Betrag, niedriger als 1 600 Deutsche Mark sind (Härteausgleichsbetrag). <sup>2</sup>Der Härteausgleichsbetrag darf nicht höher sein als die nach Satz 1 verminderten Einkünfte.

§§ 71 und 72  
(weggefallen)

Zu § 50 des Gesetzes

§ 73  
(weggefallen)

## Zu § 50a des Gesetzes

## § 73a

**Begriffsbestimmungen**

(1) Inländisch im Sinne des § 50a Abs. 1 des Gesetzes sind solche Unternehmen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben.

(2) Urheberrechte im Sinne des § 50a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) geschützt sind.

(3) Gewerbliche Schutzrechte im Sinne des § 50a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 2), des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 24) und des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) geschützt sind.

## § 73b

(weggefallen)

## § 73c

**Zeitpunkt des Zufließens im Sinne des § 50a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes**

Die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Gesetzes fließen dem Gläubiger zu

1. im Fall der Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift:  
bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
2. im Fall der Hinausschiebung der Zahlung wegen vorübergehender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners:  
bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
3. im Fall der Gewährung von Vorschüssen:  
bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift der Vorschüsse.

## § 73d

**Aufzeichnungen, Steueraufsicht**

(1) Der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Gesetzes (Schuldner) hat besondere Aufzeichnungen zu führen.  
<sup>2</sup>Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein

1. Name und Wohnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldners),
2. Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen in Deutscher Mark,
3. Tag, an dem die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen dem Steuerschuldner zugeflossen sind,
4. Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

(2) Bei der Veranlagung des Schuldners zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und bei Außenprüfungen, die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Steuern ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden sind.

## § 73e

**Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Aufsichtsratssteuer und der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Gesetzes (§ 50a Abs. 5 des Gesetzes)**

<sup>1</sup>Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Aufsichtsratssteuer oder die Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Gesetzes unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen“ oder „Steuerabzug von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen; ist der Schuldner keine Körperschaft und stimmen Betriebs- und Wohnsitzfinanzamt nicht überein, so ist die einbehaltene Steuer an das Betriebsfinanzamt abzuführen. <sup>2</sup>Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner dem nach Satz 1 zuständigen Finanzamt eine Steueranmeldung über den Gläubiger und die Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Gesetzes und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. <sup>4</sup>Die Steueranmeldung muß vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten unterschrieben sein. <sup>5</sup>Ist es zweifelhaft, ob der Gläubiger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, so darf der Schuldner die Einbehaltung der Steuer nur dann unterlassen, wenn der Gläubiger durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamts nachweist, daß er unbeschränkt steuerpflichtig ist.

## § 73f

**Steuerabzug in den Fällen des § 50a Abs. 6 des Gesetzes**

<sup>1</sup>Der Schuldner der Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten im Sinne des § 50a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes braucht den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn er diese Vergütungen auf Grund eines Übereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger (Steuerschuldner), sondern an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema) oder an einen anderen Rechtsträger abführt und die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einwilligen, daß dieser andere Rechtsträger an die Stelle des Schuldners tritt. <sup>2</sup>In diesem Fall hat die Gema oder der andere Rechtsträger den Steuerabzug vorzunehmen; § 50a Abs. 5 des Gesetzes sowie die §§ 73d und 73e gelten entsprechend.

## § 73g

**Haftungsbescheid**

(1) Ist die Steuer nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt, so hat das Finanzamt die Steuer von dem Schuldner, in den Fällen des § 73f von dem dort bezeichneten Rechtsträger, durch Haftungsbescheid oder von dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn der Schuldner die einbehaltene Steuer dem Finanzamt ordnungsmäßig angemeldet hat (§ 73e) oder wenn er vor dem Finanzamt oder einem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Steuer schriftlich anerkannt hat.

Zu § 51 des Gesetzes

§§ 74 bis 79  
(weggefallen)

§ 80

**Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft, deren Preis auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegt**

(1) <sup>1</sup>Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden, statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ergebenden Wert mit einem Wert ansetzen, der bis zu 20 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt. <sup>2</sup>Für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, kann ein entsprechender Wert bis zu 15 vom Hundert und für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre bis zu 10 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) angesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Wirtschaftsgut im Ausland erzeugt oder hergestellt worden ist,
2. das Wirtschaftsgut nach der Anschaffung nicht bearbeitet oder verarbeitet worden ist,
3. das Land Berlin für das Wirtschaftsgut nicht vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat,
4. das Wirtschaftsgut sich am Bilanzstichtag im Inland befunden hat oder nachweislich zur Einfuhr in das Inland bestimmt gewesen ist. <sup>2</sup>Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn sich das Wirtschaftsgut spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag im Inland befindet und
5. der Tag der Anschaffung und die Anschaffungskosten aus der Buchführung ersichtlich sind.

<sup>2</sup>Ob eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne der Nummer 2 vorliegt, bestimmt sich nach § 12 der Durchführungbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 796), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702). <sup>3</sup>Die nach § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 und das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 23. Dezember

1966 (BGBl. I S. 709), in Verbindung mit der Anlage 2 zu diesem Gesetz oder nach § 22 der bezeichneten Durchführungbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Anwendung des Absatzes 1 nicht aus, es sei denn, daß durch die Bearbeitung oder Verarbeitung ein Wirtschaftsgut entsteht, das nicht in der Anlage 3 aufgeführt ist.

§ 81

**Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau**

(1) <sup>1</sup>Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. <sup>2</sup>§ 9a gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist,

1. daß die Wirtschaftsgüter
  - a) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues
    - aa) für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in der Form von Anschlußschachtanlagen,
    - bb) für die Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes und den durch Wasserzuflüsse aus stillliegenden Anlagen bedingten Ausbau der Wasserhaltung bestehender Schachtanlagen,
    - cc) für Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvortrieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung,
    - dd) für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage oder
    - ee) für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile,
  - b) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues
    - aa) für die Erschließung neuer Tagebaue, auch in Form von Anschlußtagebauen,
    - bb) für Rationalisierungsmaßnahmen bei laufenden Tagebauen,
    - cc) beim Übergang zum Tieftagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte oder
    - dd) für die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Tagebaue

angeschafft oder hergestellt werden und

2. daß die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bescheinigt worden ist.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei den in der Anlage 5 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b bei den in der Anlage 6 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können in Anspruch genommen werden bei im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets

1. vor dem 1. Januar 1990 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern,

2. a) nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern,

b) vor dem 1. Januar 1991 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Herstellungskosten,

wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1990 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat.

(5) Bei den in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben können die vor dem 1. Januar 1990 im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 vom Hundert als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden.

#### § 82

(weggefallen)

#### § 82a

#### **Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten und Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen bei Gebäuden**

(1) Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten

1. für Maßnahmen, die für den Anschluß eines im Inland belegenen Gebäudes an eine Fernwärmeversorgung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem erforderlich sind, wenn die Fernwärmeversorgung überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,

2. für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in einem im Inland belegenen Gebäude einschließlich der Anbindung an das Heizsystem,

3. für die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte Energie überwiegend entweder unmittelbar oder durch Verrechnung mit

Elektrizitätsbezügen des Steuerpflichtigen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Versorgung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,

4. für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Gas, das aus pflanzlichen oder tierischen Abfallstoffen durch Gärung unter Sauerstoffabschluß entsteht, wenn dieses Gas zur Beheizung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen oder zur Warmwasserbereitung in einem solchen Gebäude des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,

5. für den Einbau einer Warmwasseranlage zur Versorgung von mehr als einer Zapfstelle und einer zentralen Heizungsanlage oder bei einer zentralen Heizungs- und Warmwasseranlage für den Einbau eines Heizkessels, eines Brenners, einer zentralen Steuerungseinrichtung, einer Wärmeabgabeeinrichtung und eine Änderung der Abgasanlage in einem im Inland belegenen Gebäude oder in einer im Inland belegenen Eigentumswohnung, wenn mit der Maßnahme nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit Fertigstellung dieses Gebäudes begonnen worden ist,

an Stelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5 oder § 7b des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser zehn Jahre ist ein etwa noch vorhandener Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen ist, daß das Gebäude in den Fällen der Nummer 1 vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden ist; die Voraussetzung entfällt, wenn der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war.

(2) Die erhöhten Absetzungen können nicht vorgenommen werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage gewährt wird.

(3) Sind die Aufwendungen für eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus, deren Nutzungswert nicht mehr besteuert wird, und liegen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 vor, können die Aufwendungen wie Sonderausgaben abgezogen werden; sie sind auf das Jahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Jahre gleichmäßig zu verteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei Aufwendungen zur Anschaffung neuer Einzelöfen für eine Wohnung, wenn keine zentrale Heizungsanlage vorhanden ist und die Wohnung seit mindestens zehn Jahren fertiggestellt ist. <sup>3</sup>§ 82b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 82b

#### **Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden**

(1) Der Steuerpflichtige kann größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden, die im Zeitpunkt der Leistung des Erhaltungsaufwands nicht zu einem Betriebs-

vermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von § 11 Abs. 2 des Gesetzes auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. <sup>2</sup>Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt. <sup>3</sup>Für die Zurechnung der Garagen zu den Wohnzwecken dienenden Räumen gilt § 7b Abs. 4 des Gesetzes entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Wird das Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Werbungskosten abzusetzen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn ein Gebäude in ein Betriebsvermögen eingebracht oder nicht mehr zur Einkunftserzielung genutzt wird.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, so ist der in Absatz 1 bezeichnete Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.

§§ 82c bis 82e  
(weggefallen)

§ 82f

**Bewertungsfreiheit für  
Handelsschiffe, für Schiffe, die der  
Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge**

(1) <sup>1</sup>Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. <sup>2</sup>§ 9a gilt entsprechend.

(2) Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffs ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn das Handelsschiff vor dem 1. Januar 1996 in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller oder nach dem 31. Dezember 1995 bis zum Ablauf des vierten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres erworben worden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Abschreibungen nach Absatz 1 ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden. <sup>2</sup>Für Anteile an Handelsschiffen gilt dies entsprechend.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Handelsschiff vor dem 1. Januar 1999 angeschafft oder hergestellt wird und der Kaufvertrag oder Bauvertrag vor dem 25. April 1996 abgeschlossen worden ist. <sup>2</sup>Bei Steuerpflichtigen, die in eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes nach Abschluß des Schiffbauvertrags (Unterzeichnung des Hauptvertrags) eintreten, sind Sonderabschreibungen nur zulässig, wenn sie der Gesellschaft vor dem 1. Januar 1999 beitreten.

(6) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. <sup>2</sup>Für Luftfahrzeuge, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder in ungebrauchtem

Zustand vom Hersteller erworben worden sind und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Absätze 1 und 3 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle, an die Stelle des Höchstsatzes von 40 vom Hundert ein Höchstsatz von 30 vom Hundert und bei der Vorschrift des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten.

§ 82g

**Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen**

<sup>1</sup>Der Steuerpflichtige kann von den durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs sowie für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, die für Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich aufgewendet worden sind, an Stelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5 oder § 7b des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den neun folgenden Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. <sup>2</sup>§ 82a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Satz 1 ist anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde vorlegt, daß er Baumaßnahmen im Sinne des Satzes 1 durchgeführt hat; sind ihm Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten.

§ 82h

(weggefallen)

§ 82i

**Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten bei Baudenkmalern**

(1) <sup>1</sup>Bei einem Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige von den Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind und die nach Abstimmung mit der in Absatz 2 bezeichneten Stelle durchgeführt worden sind, an Stelle der nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den neun folgenden Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. <sup>2</sup>Eine sinnvolle Nutzung ist nur anzunehmen, wenn das Gebäude in der Weise genutzt wird, daß die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist. <sup>3</sup>Bei einem Gebäudeteil, der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Bei einem Gebäude, das für

sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, können die erhöhten Absetzungen von den Herstellungskosten der Gebäudeteile und Maßnahmen vorgenommen werden, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes der Gruppe oder Anlage erforderlich sind. <sup>5</sup>§ 82a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude oder den Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Herstellungskosten durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachweist.

### § 83

(weggefallen)

## Schlußvorschriften

### § 84

#### Anwendungsvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden.

(1a) Die §§ 8 und 8a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1239) sind letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet.

(2) <sup>1</sup>§ 8c Abs. 1 und 2 Satz 3 in der Fassung dieser Verordnung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. August 1993 beginnen. <sup>2</sup>§ 8c Abs. 2 Satz 1 und 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen. <sup>3</sup>Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Mai 1984 begonnen haben, ist § 8c Abs. 1 und 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) weiter anzuwenden.

(2a) § 29 Abs. 3 bis 6, § 31 und § 32 sind in der vor dem 1. Januar 1996 geltenden Fassung für vor diesem Zeitpunkt an Bausparkassen geleistete Beiträge letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.

(3) § 29 Abs. 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1996 anzuwenden, soweit die Fälle, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt wurden, noch nicht angezeigt worden sind.

(3a) § 56 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte

1. für den Veranlagungszeitraum 1998

a) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a mehr als 24 947 Deutsche Mark,

b) in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a mehr als 12 473 Deutsche Mark

beträgt;

2. für Veranlagungszeiträume ab 1999

a) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a mehr als 26 351 Deutsche Mark,

b) in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a mehr als 13 175 Deutsche Mark

beträgt.

(3b) § 65 in der durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>§ 82a ist auf Tatbestände anzuwenden, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1992 verwirklicht worden sind. <sup>2</sup>Auf Tatbestände, die im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets verwirklicht worden sind, ist

1. § 82a Abs. 1 und 2 bei Herstellungskosten für Einbauten von Anlagen und Einrichtungen im Sinne von dessen Absatz 1 Nr. 1 bis 5 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt worden sind,

2. § 82a Abs. 3 Satz 1 ab dem Veranlagungszeitraum 1987 bei Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind,

3. § 82a Abs. 3 Satz 2 ab dem Veranlagungszeitraum 1987 bei Aufwendungen für Einzelöfen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 angeschafft worden sind,

4. § 82a Abs. 3 Satz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 für Veranlagungszeiträume vor 1987 bei Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 abgeschlossen worden sind,

5. § 82a Abs. 3 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 für Veranlagungszeiträume vor 1987 bei Aufwendungen für Einzelöfen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 angeschafft worden sind,

6. § 82a bei Aufwendungen für vor dem 1. Juli 1985 fertiggestellte Anlagen und Einrichtungen in den vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassungen weiter anzuwenden.

(4a) § 82d der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 ist auf Wirtschaftsgüter sowie auf ausgebaut und neu hergestellte Gebäudeteile anzuwenden, die im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets nach dem 18. Mai 1983 und vor dem 1. Januar 1990 hergestellt oder angeschafft worden sind.

(5) <sup>1</sup>§ 82f Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1801) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15a des Gesetzes erstmals anzuwenden ist.

(6) <sup>1</sup>§ 82g ist auf Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1987 und vor dem 1. Januar 1991 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind. <sup>2</sup>Auf Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 1987 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages



genannten Gebiets abgeschlossen worden sind, ist § 82g in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) <sup>1</sup>§ 82h in der durch die Verordnung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2301) geänderten Fassung ist erstmals auf Maßnahmen, die nach dem 30. Juni 1987 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind, und letztmals auf Erhaltungsaufwand, der vor dem 1. Januar 1990 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands in dem Jahr, in dem das Gebäude letztmals zur Einkunfts-erzielung genutzt wird, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen ist. <sup>2</sup>Auf Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 1987 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind, ist § 82h in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(8) § 82i ist auf Herstellungskosten für Baumaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 und

vor dem 1. Januar 1991 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind.

(9) § 82k der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 ist auf Erhaltungsaufwand, der vor dem 1. Januar 1990 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands in dem Jahr, in dem das Gebäude letztmals zur Einkunfts-erzielung genutzt wird, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen ist.

(10) <sup>1</sup>In Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1) ist die Nummer 26 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 beginnt. <sup>2</sup>Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1991 beginnen, ist die Nummer 26 in Anlage 3 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 85

(gegenstandslos)

**Anlage 1**

(weggefallen)

**Anlage 2**

(weggefallen)

**Anlage 3**

(zu § 80 Abs. 1)

**Verzeichnis  
der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 80 Abs. 1**

1. Haare, Borsten, Därme, Bettfedern und Daunen
2. Hülsenfrüchte, Rohreis und geschälter Reis im Sinne der Unterpositionen 1006 1091, 1006 1099 und 1006 20 des Zolltarifs, Buchweizen, Hirse, Hartweizen im Sinne der Unterposition 1001 10 des Zolltarifs
3. Früchte oder Teile von Früchten der im Zolltarif Kapitel 8 bezeichneten Art, deren Wassergehalt durch einen natürlichen oder künstlichen Trocknungsprozeß zur Gewährleistung der Haltbarkeit herabgesetzt ist, Erdnüsse, Johannisbrot, Gewürze, konservierte Südfrüchte und Säfte aus Südfrüchten, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne
4. Rohkaffee, Rohkakao, Tee, Mate
5. Tierische und rohe pflanzliche Öle und Fette sowie Ölsaaten und Ölfrüchte, Ölkuchen, Ölkuchenmehle und Extraktionsschrote; Fettsäuren, Rohglyzerin
6. Rohdrogen, ätherische Öle
7. Wachse, Paraffine
8. Rohtabak
9. Asbest
10. Pflanzliche Gerbstoffe
11. Harze, Gummen, Terpentinöle und sonstige Lackrohstoffe; Kasein
12. Kautschuk, Balata und Guttapercha
13. Häute und Felle (auch für Pelzwerk)
14. Roh- und Schnittholz, Furniere, Naturkork, Zellstoff, Linters (nicht spinnbar)
15. Kraftliner
16. Wolle (auch gewaschene Wolle und Kammzüge), andere Tierhaare, Baumwolle und Abfälle dieser Wirtschaftsgüter
17. Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Sisal, Kokosgarne, Manila, Hartfasern und sonstige pflanzliche Spinnstoffe (einschließlich Kokosfasern), Werg und verspinnbare Abfälle dieser Wirtschaftsgüter
18. Pflanzliche Bürstenrohstoffe und Flechtrohstoffe (auch Stuhlrohr)
19. Seidengarne, Seidenkammzüge
20. Hadern und Lumpen
21. Unedle NE-Metalle, roh und deren Vormaterial einschließlich Alkali- und Erdalkalimetalle, Metalle der seltenen Erden, Quecksilber, metallhaltige Vorstoffe und Erze zur Herstellung von Ferrolegierungen, feuerfesten Erzeugnissen und chemischen Verbindungen, Silicium, Selen und seine Vorstoffe; Silber, Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und deren Vorstoffe; die Vorstoffe von Gold, Fertiggold aus der eigenen Herstellung sowie Gold zur Be- oder Verarbeitung im eigenen Betrieb
22. Eisen- und Stahlschrott (einschließlich Schiffe zum Zerschlagen), Eisenerz
23. Bergkristalle sowie Edelsteine und Schmucksteine, roh oder einfach gesägt, gespalten oder angeschliffen, Pulver von Edelsteinen und Schmucksteinen, synthetisches Diamantpulver, Perlen
24. Feldfuttersaaten, Gemüse- und Blumensaaten einschließlich Saatgut von Gemüsehülsenfrüchten
25. Fleischextrakte
26. Fischmehl, Fleischmehl, Blutmehl, Pellets von Tapioka- (Cassava-, Maniok-) Chips
27. Sintermagnesit

**Anlage 4**  
(weggefallen)

**Anlage 5**  
(zu § 81 Abs. 3 Nr. 1)

**Verzeichnis  
der Wirtschaftsgüter des Anlage-  
vermögens über Tage im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1**

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage in Anspruch genommen werden, die zu den folgenden, mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt, Wasserhaltung und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Anlagen und Einrichtungen gehören:

1. Förderanlagen und -einrichtungen einschließlich Schachthalle, Hängebank, Wagenumlauf und Verladeeinrichtungen sowie Anlagen der Berge- und Grubenholzwirtschaft,
2. Anlagen und Einrichtungen der Wetterwirtschaft und Wasserhaltung,
3. Waschkauen sowie Einrichtungen der Grubenlampenwirtschaft, des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe,
4. Sieberei, Wäsche und sonstige Aufbereitungsanlagen; im Erzbergbau alle der Aufbereitung dienenden Anlagen sowie die Anlagen zum Rösten von Eisenerzen, wenn die Anlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören.

**Anlage 6**  
(zu § 81 Abs. 3 Nr. 2)

**Verzeichnis  
der Wirtschaftsgüter des beweglichen  
Anlagevermögens im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 2**

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues für die folgenden Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens in Anspruch genommen werden:

1. Grubenaufschluß,
2. Entwässerungsanlagen,
3. Großgeräte, die der Lösung, Bewegung und Verkipfung der Abraummassen sowie der Förderung und Bewegung des Minerals dienen, soweit sie wegen ihrer besonderen, die Ablagerungs- und Größenverhältnisse des Tagebaubetriebs berücksichtigenden Konstruktion nur für diesen Tagebaubetrieb oder anschließend für andere begünstigte Tagebaubetriebe verwendet werden; hierzu gehören auch Spezialabraum- und -kohlenwagen einschließlich der dafür erforderlichen Lokomotiven sowie Transportbandanlagen mit den Auf- und Übergaben und den dazugehörigen Bunkereinrichtungen mit Ausnahme der Rohkohlenbunker in Kraftwerken, Brikettfabriken oder Versandanlagen, wenn die Wirtschaftsgüter die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes erfüllen,
4. Einrichtungen des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe,
5. Wirtschaftsgüter, die zu den Aufbereitungsanlagen im Erzbergbau gehören, wenn die Aufbereitungsanlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören.

## Erste Verordnung zur Änderung der Biersteuer-Durchführungsverordnung

Vom 19. Juni 1997

Auf Grund der §§ 13 und 25 des Biersteuergesetzes 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158, 1993 I S. 169) und des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### Artikel 1

#### Änderung der Biersteuer-Durchführungsverordnung

Die Biersteuer-Durchführungsverordnung vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. August 1996 (BGBl. I S. 1346), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach „§ 17 Steuererklärung“ wird „, Steuerfestsetzung“ eingefügt.
  - b) Nach „§ 22 Berechtigter Empfänger“ wird „§ 22a Rücksendung des unsteuererten Bieres durch den berechtigten Empfänger“ eingefügt.
  - c) Nach „§ 27 Verbringen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten“ wird „Zu § 17 des Gesetzes § 27a Verbringen durch Privatpersonen“ eingefügt.
  - d) Nach „§ 29 Verbringen von Bier des freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten, Steuerentlastung“ wird „Zu § 25 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes § 29a Transitverkehr mit Bier des freien Verkehrs“ eingefügt.
2. In § 6 Satz 3 wird das Wort „ebenfalls“ gestrichen.
3. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Steueranmeldung“ durch das Wort „Steuererklärung“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Hat das Hauptzollamt für die Räumung der Bestände des Betriebes eine Frist gewährt, gilt die Erlaubnis für die Zwecke der Räumung bis zum Fristablauf.“
4. § 17 wird wie folgt gefaßt:
 

„§ 17  
Steuererklärung, Steuerfestsetzung

(1) Die Steuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Hauptzollamt Stutt-

gart (Zentrale Biersteuerstelle) abzugeben. Es kann die Abgabe von Steuererklärungen, die durch Datenverarbeitungsanlagen erstellt wurden, zulassen, wenn sie inhaltlich und in der Reihenfolge der Angaben dem amtlichen Vordruck entsprechen. Steueranmeldungen von Haus- und Hobbybrauern (§ 2) sowie Steuererklärungen von berechtigten Empfängern im Einzelfall (§ 22 Abs. 7) sind bei dem zuständigen Hauptzollamt abzugeben.

(2) Die Steuer für Bier, das einem ermäßigten Steuersatz unterliegt, wird im laufenden Kalenderjahr nach der Jahreserzeugung des Vorjahres vorläufig festgesetzt. Beginnt ein Brauereieinhaber erstmals mit der Bierherstellung, wird die angegebene voraussichtliche Jahreserzeugung (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes) für die vorläufige Steuerfestsetzung zugrundegelegt. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist die Steuer unter Zugrundelegung der Jahreserzeugung der Brauerei in dem betreffenden Kalenderjahr abschließend festzusetzen. Erfolgt bei Brauereien ein Wechsel der Abhängigkeit oder Unabhängigkeit nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes nicht zum Beginn eines Kalenderjahres, wird dieser erst zum Beginn des folgenden Kalenderjahres steuerlich wirksam.

(3) Steuerschuldner, die erstmals im Kalenderjahr Bier einer ausländischen Brauerei zur Versteuerung zu einem ermäßigten Steuersatz nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes anmelden, haben mit der Steuererklärung geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Grundlagen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ergeben.

(4) Steuerschuldner, die im abgelaufenen Kalenderjahr Bier aus Drittländern oder Mitgliedstaaten zu ermäßigten Steuersätzen vorläufig versteuert haben, haben bis zum Ende des vierten Monats des laufenden Kalenderjahres eine amtliche Bescheinigung über die Vorjahreserzeugung der ausländischen Brauerei vorzulegen. Bei Nichtvorlage ist der Regelsteuersatz anzuwenden.“

5. Dem § 18 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
 

„Bei zu versendendem Bier können Verschlusmaßnahmen angeordnet werden.“
6. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) oder die nach § 12 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zugelassenen Personen haben Sicherheit nach Maßgabe des § 21 zu leisten.“
  - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„Wird Bier über das Gebiet von EFTA-Ländern (Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 15. Juni

1987, ABl. EG Nr. L 226 S. 1) in einen anderen Mitgliedstaat verbracht und dabei mittels des Einheitspapiers (Artikel 205 bis 217 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 S. 1, berichtigt im ABl. EG 1994 Nr. L 268 S. 32, in der jeweils geltenden Fassung) die Überführung in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren beantragt (Artikel 163 Abs. 1 des Zollkodex in Verbindung mit Artikel 311 Buchstabe a der vorgenannten Verordnung), gilt das Einheitspapier als begleitendes Verwaltungsdokument, wenn Versender und Empfänger des Bieres jeweils zugleich zugelassener Versender oder zugelassener Empfänger nach Artikel 398 oder 406 der vorgenannten Verordnung sind und in Feld 33 des Einheitspapiers die zutreffende Position der Kombinierten Nomenklatur sowie in Feld 44 der Vermerk „Unversteuertes Bier“ eingetragen werden.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes (Transitverkehr) gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.“

d) In Absatz 6 Nr. 2 werden nach dem Wort „Vorführung“ die Wörter „und Verschlusmaßnahmen“ eingefügt.

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Inhabers eines Herstellungsbetriebes unter Widerruf zulassen, daß Bier, das er unter Steueraussetzung an ein Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Abfüllung und anschließender Rücksendung versandt hat, als in den Herstellungsbetrieb zurückverbracht und zugleich in den freien Verkehr entnommen gilt, sobald er im Steuergebiet daran Besitz erlangt hat.“

7. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

#### „§ 22a

##### Rücksendung unversteuerten Bieres durch den berechtigten Empfänger

(1) Der berechtigte Empfänger kann das Bier vor oder unmittelbar nach Aufnahme in den Betrieb mit schriftlichem Einverständnis des Versenders an diesen zurücksenden. In diesen Fällen gilt das Bier während des Verweilens beim berechtigten Empfänger und während des Rücktransports als im ursprünglichen innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren des Versenders befindlich.

(2) Wird die Annahme der gesamten Sendung verweigert, ist wie folgt zu verfahren:

1. Auf den Ausfertigungen 2, 3 und 4 des Begleitdokuments ist in Feld 23 der Vermerk „Rücksendung-Retoure“ in roter Schrift anzubringen und in Feld B der ursprüngliche Versender als neuer Empfänger einzutragen. Änderungen des Transportmittels sind in Feld 11 zu vermerken.
2. Die Ausfertigungen 2, 3 und 4 des Begleitdokuments begleiten die Sendung zum ursprünglichen

Versender. Für Unterwegskontrollen ist zusätzlich eine Kopie des Rücknahmeeinverständnisses nach Absatz 1 beizufügen. Eine Kopie der Ausfertigung 4 ist dem für den berechtigten Empfänger zuständigen Hauptzollamt zu übersenden.

(3) Für die teilweise Rücksendung gilt das Verfahren nach Absatz 2 mit folgenden Ergänzungen:

1. Für den Teil der Sendung, der beim berechtigten Empfänger verbleibt, sind die Ausfertigungen 2, 3 und 4 zu kopieren. § 18 Abs. 3 gilt sinngemäß.
  2. In Original und Kopie von Ausfertigung 3 und 4 ist in Feld B anzugeben, welche Warenmengen zurückgesandt werden.“
8. In § 23 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) § 13 Abs. 1 des Gesetzes ist auf eine aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) zur Herstellung von Bier nicht anwendbar.“
10. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des Gesetzes ist der in Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Geltungsbereich dieser Richtlinie (EG-Verbrauchsteuergebiet).“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1, 2, 4 und 6“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 bis 4 und 6“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „gilt es“ die Wörter „, vorbehaltlich gegenteiliger Feststellungen,“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Erfolgt eine Änderung des Beförderungsvertrages mit der Folge, daß die Beförderung innerhalb des EG-Verbrauchsteuergebietes endet, erteilt die Ausgangszollstelle (Artikel 793 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 S. 1, berichtigt im ABl. EG 1994 Nr. L 268 S. 32, in der jeweils geltenden Fassung) die Zustimmung zur Änderung (Artikel 796 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung) nur, wenn gewährleistet ist, daß das Bier im EG-Verbrauchsteuergebiet ordnungsgemäß steuerlich erfaßt wird.“

11. Nach § 26 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Die Steuerschuldner nach § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes haben die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.“
12. Nach § 27 wird eingefügt:  
 „Zu § 17 des Gesetzes

§ 27a

Verbringen durch Privatpersonen

Verbringen Privatpersonen nach § 17 des Gesetzes persönlich mehr als 110 Liter Bier in das Steuergebiet, wird widerleglich vermutet, daß das Bier zu gewerblichen Zwecken verbraucht wurde (§ 16 des Gesetzes).“

13. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Versandhändlers zulassen, daß er in dieser Eigenschaft daneben auch andere als Privatpersonen beliefern darf.“
14. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:  
 „Als Versteuerungsnachweis gilt auch die amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates, daß das Bier dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt ist.“
15. Nach § 29 wird eingefügt:  
 „Zu § 25 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes

§ 29a

Transitverkehr mit Bier des freien Verkehrs

(1) Wird Bier des freien Verkehrs über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates an einen Empfänger im

Steuergebiet versandt, hat der Versender das vereinfachte Begleitdokument oder ein entsprechendes Handelsdokument nach § 29 Abs. 1 zu verwenden. Der Beförderer hat das Bier auf dem kürzesten zumutbaren Weg über das Gebiet des Mitgliedstaates (Transitmitgliedstaat) zu transportieren. Tritt während der Beförderung auf dem Gebiet des Transitmitgliedstaates ein Ereignis ein, durch das das zu befördernde Bier ganz oder teilweise in Verlust gerät, hat der Beförderer die zuständige Steuerbehörde des Transitmitgliedstaates und das für den Versender zuständige Hauptzollamt unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Versender hat in Feld 3 des Begleitdokuments den Hinweis „Transitverkehr/Bier des freien Verkehrs“ anzubringen sowie die Anschrift des für ihn zuständigen Hauptzollamtes zu vermerken. Er hat die erste Ausfertigung des Begleitdokuments spätestens am Versandtag dem Hauptzollamt zuzuleiten. Nach Beendigung des Transports hat der Empfänger die Übernahme des Bieres auf der dritten Ausfertigung des Begleitdokuments zu bestätigen und sie dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt zu übersenden.

(3) Soll Bier des freien Verkehrs regelmäßig im Transitverkehr befördert werden, kann das Hauptzollamt auf Antrag des Versenders und im Benehmen mit der zuständigen Steuerbehörde des Transitmitgliedstaates ein erleichtertes Verfahren unter Verzicht auf das Begleitdokument zulassen. Das Hauptzollamt schreibt das Verfahren vor und erteilt unter Widerrufsvorbehalt eine Zulassung. Eine Ausfertigung dieser Zulassung ist der zuständigen Steuerbehörde des Transitmitgliedstaates zuzuleiten.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Juni 1997

Der Bundesminister der Finanzen  
 Theo Waigel

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen**

Vom 20. Juni 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 8 und 9, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 6, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 7, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 2, § 20 und § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), davon § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 8 und 9, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 7 und § 20 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), und des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), dieser zuletzt geändert durch Artikel 26 Nr. 43 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 17. März 1994 (BGBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. August 1996 (BGBl. I S. 1346), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Bei § 1 wird nach „Alkoholgehalt“ „, steuerbare Menge“ eingefügt.
  - b) Bei § 13 wird „Rückwarenbuch“ durch „Rückwaren“ ersetzt.
  - c) Nach „§ 27 Berechtigter Empfänger“ wird eingefügt:  
„§ 27a Rücksendung unsteuerter Schaumweins durch den berechtigten Empfänger“.
  - d) Nach „§ 31 Verbringen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten“ wird eingefügt:  
„Zu § 15 des Gesetzes  
§ 31a Verbringen durch Privatpersonen“.
  - e) Nach „§ 34 Verbringen von Schaumwein des freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten, Steuerentlastung“ wird eingefügt:  
„Zu § 20 Nr. 8 des Gesetzes  
§ 34a Transitverkehr mit Schaumwein des freien Verkehrs“.
  - f) An „Zu § 21 des Gesetzes“ wird angefügt:  
„und § 212 der Abgabenordnung“.
  - g) Die Angabe bei § 35 wird wie folgt gefaßt:  
„Anmeldung im Rahmen der Steueraufsicht, amtliche Probenentnahme“.
  - h) Nach „§ 36 Zwischenerzeugnisse“ wird eingefügt:  
„§ 36a Verbringen durch Privatpersonen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach „Alkoholgehalt“ „, steuerbare Menge“ angefügt.
  - b) Der bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
  - c) In Absatz 1 wird „Behältnissen“ durch „Fertigpackungen“ ersetzt.
  - d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Die steuerbare Menge von Schaumwein in Fertigpackungen bestimmt sich nach deren Nennfüllmenge.“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird „wenn“ durch „soweit“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Hat das Hauptzollamt für die Räumung der Bestände des Betriebes eine Frist gewährt, gilt die Erlaubnis für die Zwecke der Räumung bis zum Fristablauf weiter.“

5. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Zurückverbrachter Schaumwein, Rückwaren

(1) Soll Schaumwein aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebes zurückverbracht werden, so hat der Hersteller dies mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag von der Pflicht zur Abgabe der Anzeige befreien, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Hersteller hat zurückverbrachten Schaumwein als Abgang in der Lagerbuchführung nach § 12 Abs. 3 unverzüglich aufzuzeichnen.

(2) In den Herstellungsbetrieb zurückgenommener steuerter Schaumwein ist in das Ausgangslager zu verbringen. Der Hersteller hat die Rücknahmen als Zugang in der Lagerbuchführung nach § 12 Abs. 3 unverzüglich aufzuzeichnen. Er beantragt Erlaß oder Erstattung der Steuer nach § 19 des Gesetzes dadurch, daß er die in einem Monat eingegangenen Rückwaren in die Steueranmeldung nach § 22 überträgt.“

6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Hersteller hat die nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes steuerfrei entnommenen Proben als steuerfreien Abgang in der Lagerbuchführung nach § 12 Abs. 3 unverzüglich aufzuzeichnen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.“

7. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Der Inhaber hat den untergegangenen oder vernichteten Schaumwein unverzüglich als steuerfreien Abgang in der Betriebs- oder Lagerbuchführung nach § 12 Abs. 2 oder 3 aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung bedarf der Zustimmung des Hauptzollamts.“
8. In § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird „2,5“ durch „2“ ersetzt.
9. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird „2,5“ durch „2“ ersetzt.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Dabei kann es bei zu versendendem Schaumwein Verschußmaßnahmen anordnen.“
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Die Lagersicherheit (§ 20) schließt, soweit das Hauptzollamt nicht eine besondere Versand-sicherheit verlangt, den Versand unter Steueraussetzung im Steuergebiet mit ein.“
11. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) oder die nach § 11 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes zugelassenen Personen haben Sicherheit für den Versand nach Maßgabe des § 26 zu leisten.“
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Wird Schaumwein über das Gebiet von EFTA-Ländern (Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 15. Juni 1987, ABl. EG Nr. L 226 S. 1) in einen anderen Mitgliedstaat verbracht und dabei mittels des Einheitspapiers (Artikel 205 bis 217 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 S. 1, berichtigt im ABl. EG 1994 Nr. L 268 S. 32, in der jeweils geltenden Fassung) die Überführung in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren beantragt (Artikel 163 Abs. 1 des Zollkodex in Verbindung mit Artikel 311 Buchstabe a der vorgenannten Verordnung), gilt das Einheitspapier als begleitendes Verwaltungsdokument, wenn Versender und Empfänger des Schaumweins jeweils zugleich zugelassener Versender oder zugelassener Empfänger nach Artikel 398 oder 406 der vorgenannten Verordnung sind und in Feld 33 des Einheitspapiers die zutreffende Position der Kombinierten Nomenklatur sowie in Feld 44 der Vermerk „Unsteuerter Schaumwein“ eingetragen werden.“
- c) In Absatz 6 wird nach „Vorführung“ „und Verschußmaßnahmen“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) In den Fällen des Transitverkehrs (§ 11 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes) gelten die Absätze 1 bis 3 und 6 sinngemäß.“
12. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird „2,5“ durch „2“ ersetzt.
13. Folgender § 27a wird eingefügt:
- „§ 27a  
Rücksendung  
unsteuerter Schaumweins  
durch den berechtigten Empfänger
- (1) Der berechtigte Empfänger kann den Schaumwein vor oder unmittelbar nach Aufnahme in den Betrieb mit schriftlichem Einverständnis des Versenders an diesen zurücksenden. In diesen Fällen gilt der Schaumwein während des Verweilens beim berechtigten Empfänger und während des Rücktransports als im ursprünglichen innergemeinschaftlichen Steuer-versandverfahren des Versenders befindlich.
- (2) Wird die Annahme der gesamten Sendung verweigert, ist wie folgt zu verfahren:
1. Auf den Ausfertigungen 2, 3 und 4 des Begleitdokuments ist in Feld 23 der Vermerk „Rücksendung-Retoure“ in roter Schrift anzubringen und in Feld B der ursprüngliche Versender als neuer Empfänger einzutragen. Änderungen des Transportmittels sind in Feld 11 zu vermerken.
  2. Die Ausfertigungen 2, 3 und 4 des Begleitdokuments begleiten die Sendung zum ursprünglichen Versender. Für Unterwegskontrollen ist zusätzlich eine Kopie des Rücknahmeeinverständnisses nach Absatz 1 beizufügen. Eine Kopie der Ausfertigung 4 ist dem für den berechtigten Empfänger zuständigen Hauptzollamt zu übersenden.
  - (3) Für die teilweise Rücksendung gilt das Verfahren nach Absatz 2 mit folgenden Ergänzungen:
    1. Für den Teil der Sendung, der beim berechtigten Empfänger verbleibt, sind die Ausfertigungen 2, 3 und 4 zu kopieren. § 23 Abs. 3 gilt sinngemäß.
    2. In Original und Kopie von Ausfertigung 3 und 4 ist in Feld B anzugeben, welcher Schaumwein in welchen Mengen zurückgesandt wird.“
14. In § 28 Abs. 3 Satz 2 wird „2,5“ durch „2“ ersetzt.
15. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des Gesetzes ist der in Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Geltungsbereich dieser Richtlinie (EG-Verbrauchsteuergebiet).“
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach „Übernahme“ „, vorbehaltlich gegenteiliger Feststellungen,“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Erfolgt eine Änderung des Beförderungsvertrages mit der Folge, daß die Beförde-



nung innerhalb des EG-Verbrauchssteuergebietes endet, erteilt die Ausgangszollstelle (Artikel 793 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 S. 1, berichtigt im ABl. EG 1994 Nr. L 268 S. 32, in der jeweils geltenden Fassung) die Zustimmung zur Änderung (Artikel 796 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung) nur, wenn gewährleistet ist, daß der Schaumwein im EG-Verbrauchssteuergebiet ordnungsgemäß steuerlich erfaßt wird.“

16. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach „aufzuzeichnen“ „und in die Steueranmeldung für den laufenden Monat aufzunehmen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird „Kleinverkaufsbehältnissen“ durch „Fertigpackungen“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 

„(3) Die Steuerschuldner nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes haben die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.“

17. Nach § 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zu § 15 des Gesetzes“.

18. Folgender § 31a wird eingefügt:

#### „§ 31a

##### Verbringen durch Privatpersonen

Verbringen Privatpersonen nach § 15 des Gesetzes persönlich mehr als 60 Liter Schaumwein in das Steuergebiet, wird widerleglich vermutet, daß der Schaumwein zu gewerblichen Zwecken verbraucht wurde (§ 14 des Gesetzes).“

19. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Versandhändlers zulassen, daß er in dieser Eigenschaft daneben auch andere als Privatpersonen beliefern darf.“

20. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) § 17 Abs. 1 des Gesetzes ist auf eine aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) zur Herstellung von Schaumwein nicht anwendbar.“

21. In § 34 Abs. 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Als Versteuerungsnachweis gilt auch die amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates, daß der Schaumwein dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt wurde.“

22. Nach § 34 wird folgendes eingefügt:

„Zu § 20 Nr. 8 des Gesetzes

#### § 34a

##### Transitverkehr mit Schaumwein des freien Verkehrs

(1) Wird Schaumwein des freien Verkehrs über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates an einen Empfänger im Steuergebiet versandt, hat der Versender das vereinfachte Begleit- oder Handelsdokument nach § 34 Abs. 1 zu verwenden. Der Beförderer hat den Schaumwein auf dem kürzesten zumutbaren Weg über das Gebiet des Mitgliedstaates (Transitmitgliedstaat) zu transportieren. Tritt während der Beförderung auf dem Gebiet des Transitmitgliedstaates ein Ereignis ein, durch das der beförderte Schaumwein ganz oder teilweise in Verlust gerät, hat der Beförderer die zuständige Steuerbehörde des Transitmitgliedstaates und das für den Versender zuständige Hauptzollamt unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Versender hat in Feld 3 des Begleitdokuments den Hinweis „Transitverkehr/Schaumwein des freien Verkehrs“ anzubringen sowie die Anschrift des für ihn zuständigen Hauptzollamts zu vermerken. Er hat die erste Ausfertigung des Begleitdokuments spätestens am Versandtag dem Hauptzollamt zuzuleiten. Nach Beendigung des Transports hat der Empfänger die Übernahme des Schaumweins auf der dritten Ausfertigung des Begleitdokuments zu bestätigen und sie dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt zu übersenden.

(3) Soll Schaumwein des freien Verkehrs regelmäßig im Transitverkehr befördert werden, kann das Hauptzollamt auf Antrag des Versenders und im Benehmen mit der zuständigen Steuerbehörde des Transitmitgliedstaates ein erleichtertes Verfahren unter Verzicht auf das Begleitdokument zulassen. Das Hauptzollamt schreibt das Verfahren vor und erteilt unter Widerrufsvorbehalt eine Zulassung. Eine Ausfertigung dieser Zulassung ist der zuständigen Steuerbehörde des Transitmitgliedstaates zuzuleiten.“

23. Die Überschrift vor § 35 wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 21 des Gesetzes und § 212 der Abgabenordnung“.

24. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 35

##### Anmeldung im Rahmen der Steueraufsicht, amtliche Probenentnahme“.

b) Der bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

c) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Wer nicht nur gelegentlich zu gewerblichen Zwecken Schaumwein unmittelbar aus anderen Mitgliedstaaten erwerben will, hat diese Tätigkeit bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt anzumelden, wenn die Versteuerung durch eine andere Person durchgeführt wird. Der Anmeldepflichtige hat auf Verlangen des Hauptzollamts Zusammenstellungen über die Lieferungen vorzulegen.“

25. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Zwischenerzeugnisse

Die §§ 1 bis 9, 11 bis 31 und 32 bis 35 sind auf Zwischenerzeugnisse nach § 23 des Gesetzes anzuwenden.“

26. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Verbringen durch Privatpersonen

Verbringen Privatpersonen nach § 15 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Gesetzes persönlich mehr als 20 Liter Zwischenerzeugnisse in das Steuergebiet, wird widerleglich vermutet, daß die Zwischenerzeug-

nisse zu gewerblichen Zwecken verbraucht wurden (§ 14 des Gesetzes).“

27. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird „§ 13 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 21 Nr. 5“ gestrichen.

b) In Nummer 5 wird nach „§ 21 Nr. 7“ „, § 35 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1997

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Verkehrsservice/zur Kauffrau für Verkehrsservice\*)**

**Vom 24. Juni 1997**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Kaufmann für Verkehrsservice/Kauffrau für Verkehrsservice wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb:
  - 1.1 Aufgaben, Struktur und Rechtsform,
  - 1.2 Berufsbildung,
  - 1.3 Personalwesen, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
  - 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
  - 1.5 Umweltschutz;

2. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme:

- 2.1 Arbeitsorganisation,
- 2.2 Funktion und Wirkung von Informations- und Kommunikationssystemen,
- 2.3 Datenschutz und Datensicherheit;

3. Marketing;

4. kundenorientierte Kommunikation:

- 4.1 Kommunikation mit Kunden,
- 4.2 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben;

5. Verkehrsmittel im Personenverkehr;

6. Vertrieb;

7. Sicherheits- und Serviceleistungen:

- 7.1 Service und Betreuung,
- 7.2 technischer Service,
- 7.3 Notfallmaßnahmen in Verkehrsanlagen;

8. Funktionsfähigkeit der Transportmittel;

9. Begleitservice;

10. kaufmännische Steuerung und Kontrolle:

- 10.1 Zahlungsverkehr,
- 10.2 Buchführung,
- 10.3 Kosten- und Leistungsrechnung,
- 10.4 Controlling,
- 10.5 Materialbeschaffung und -verwaltung.

**§ 4**

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte „Verkauf und Service“ sowie „Sicherheit und Service“ nach den in den Anlagen I und II enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeit-

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

liche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

## § 5

### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 6

### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 7

### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen I und II für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Verkehrs- und Sicherheitsleistungen,
2. Arbeitsorganisation; kaufmännische Steuerung und Kontrolle,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern Verkehrs- und Sicherheitsleistungen, Arbeitsorganisation; kaufmännische Steuerung und Kontrolle sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich im Prüfungsfach Praktische Übungen durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern sind:

1. Prüfungsfach Verkehrs- und Sicherheitsleistungen:

In 180 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er betriebliche Zusammenhänge versteht, das betriebliche Leistungsangebot überblickt und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen Kundenprobleme analysieren und entsprechende Dienstleistungen kundenbezogen bereitstellen kann:

- a) Marketing und Vertrieb; Verkehrsmittel,
- b) Service- und Sicherheitsleistungen,
- c) Funktionsfähigkeit der Transportmittel,
- d) Begleitservice;

2. Prüfungsfach Arbeitsorganisation; kaufmännische Steuerung und Kontrolle:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und Zusammenhänge dieser Gebiete versteht:

- a) Arbeitsorganisation,
- b) Zahlungsverkehr,
- c) Buchführung,
- d) Kosten- und Leistungsrechnung; Controlling,
- e) Materialbeschaffung und -verwaltung;

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten

- a) Arbeitsrecht und soziale Sicherung,
- b) Personalwirtschaft und Berufsbildung,
- c) Wirtschaftsordnung und -politik

bearbeiten und dabei zeigen, daß er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann;

4. Prüfungsfach Praktische Übungen:

In einem Prüfungsgespräch von höchstens 20 Minuten Dauer soll der Prüfling auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten Aufgaben aus den Gebieten kundenorientierte Kommunikation, Verkehrsmittel im Personenverkehr, Vertrieb sowie Sicherheits- und Serviceleistungen zeigen, daß er unter Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte kundenorientiert handeln kann. Hierbei ist der vereinbarte Schwerpunkt zu berücksichtigen. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(4) Die in Absatz 3 in den schriftlichen Prüfungsfächern genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten

zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat das Prüfungsfach Verkehrs- und Sicherheitsleistungen das doppelte Gewicht gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer.

(7) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis, in mindestens drei der vier Prüfungsfächer sowie im Durchschnitt der Prüfungsfächer

Verkehrs- und Sicherheitsleistungen sowie Praktische Übungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft und am 31. Juli 2004 außer Kraft. Zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestehende Ausbildungsverhältnisse werden nach dieser Verordnung zu Ende geführt.

Bonn, den 24. Juni 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Bürger

**Anlage I**  
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan  
 für die Berufsausbildung zum Kaufmann für Verkehrsservice/zur Kauffrau für Verkehrsservice  
 – Sachliche Gliederung –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
1.	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1.	Aufgaben, Struktur und Rechtsform (§ 3 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zielsetzung, Geschäftsfelder, Aktivitäten sowie Stellung des Ausbildungsbetriebes am Markt darstellen</li> <li>b) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>c) Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich von Transportleistungen für den Ausbildungsbetrieb herausstellen</li> <li>d) Struktur des ausbildenden Betriebes darstellen</li> <li>e) Zusammenarbeit des Ausbildungsbetriebes mit Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Berufsvertretungen darstellen</li> </ul>
1.2	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis feststellen und den Beitrag der Beteiligten im dualen System beschreiben</li> <li>b) Zusammenhang zwischen der Ausbildungsordnung und dem betrieblichen Ausbildungsplan darstellen</li> <li>c) Fortbildungsmöglichkeiten sowie berufliche Aufstiegsmöglichkeiten nennen</li> </ul>
1.3	Personalwesen, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften (§ 3 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) betriebliche Ziele und Grundsätze von Personalplanung, Personalbeschaffung und Personaleinsatz beschreiben</li> <li>b) gesetzliche, tarifliche und betriebliche Arbeitszeitregelungen voneinander abgrenzen</li> <li>c) Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag erläutern</li> <li>d) die für das Arbeitsverhältnis geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie tarifliche Regelungen erläutern</li> <li>e) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher oder personalvertretungsrechtlicher Organe erklären</li> <li>f) Nachweise für Personaleinsatzplanung und Arbeitszeiterfassung führen</li> <li>g) Bestandteile von Entgeltabrechnungen beschreiben und Nettoentgelt ermitteln</li> </ul>
1.4	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
1.5	Umweltschutz (§ 3 Nr. 1.5)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>
2.	Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Nr. 2)	
2.1	Arbeitsorganisation (§ 3 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Ablauforganisation im Ausbildungsbetrieb beschreiben</li> <li>b) Möglichkeiten der Arbeitsplatz- und Arbeitsraumgestaltung unter Berücksichtigung ergonomischer Grundsätze am Beispiel eines Arbeitsplatzes darstellen</li> <li>c) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel fachgerecht handhaben und Informationsquellen nutzen</li> <li>d) Lern- und Arbeitstechniken aufgabenorientiert einsetzen</li> <li>e) Zusammenarbeit aktiv gestalten und ausgewählte Aufgaben teamorientiert bearbeiten</li> <li>f) Aufgabenerledigung situationsgerecht strukturieren</li> </ul>
2.2	Funktion und Wirkung von Informations- und Kommunikationssystemen (§ 3 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Auswirkungen des Einsatzes von Informations- und Kommunikationssystemen auf die Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen und Arbeitsanforderungen an Beispielen des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>b) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert einsetzen</li> </ul>
2.3	Datenschutz und Datensicherheit (§ 3 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) gesetzliche und betriebliche Regelungen zum Datenschutz anwenden</li> <li>b) Daten sichern, Datenpflege und Datensicherung begründen</li> </ul>
3.	Marketing (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Markt- und Wettbewerbsbedingungen des Verkehrsmarktes darstellen</li> <li>b) Leistungen verschiedener Verkehrsträger voneinander abgrenzen</li> <li>c) Marketinginstrumente betriebsbezogen anwenden</li> <li>d) die Wechselwirkung zwischen Kundenwunsch und -bedürfnis sowie der Gestaltung des Dienstleistungsangebotes am Beispiel erläutern</li> <li>e) Erfolgskontrollen von verkaufsfördernden Maßnahmen durchführen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
4.	Kundenorientierte Kommunikation (§ 3 Nr. 4)	
4.1	Kommunikation mit Kunden (§ 3 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gespräche situations- und zielgruppenorientiert führen</li> <li>b) Kundenerwartungen ermitteln und mit Angeboten des Ausbildungsbetriebes vergleichen</li> <li>c) häufige Konfliktsituationen analysieren und Problemlösungsmöglichkeiten aufzeigen</li> <li>d) zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen</li> <li>e) Korrespondenz führen</li> </ul>
4.2	Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben (§ 3 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden</li> <li>b) fremdsprachige Standardtexte situationsgerecht einsetzen</li> <li>c) Kunden einfache Auskünfte erteilen</li> </ul>
5.	Verkehrsmittel im Personenverkehr (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verkehrswege, Verkehrsmittel und Verkehrsverbindungen ermitteln</li> <li>b) Vorteile der Verknüpfung von Leistungen verschiedener Verkehrsmittel erläutern</li> <li>c) Verkehrsmittel im Hinblick auf Umweltschutz und Ressourcennutzung vergleichen</li> </ul>
6.	Vertrieb (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die Vertragspartner wirksame gesetzliche und vertragliche Bestimmungen im Personenverkehr und bei sonstigen Leistungen darstellen</li> <li>b) Produkte und Leistungen kundenorientiert anbieten sowie Tarife anwenden</li> <li>c) Zusatzleistungen mit den Standardleistungen des Ausbildungsbetriebes verknüpfen und anbieten</li> </ul>
7.	Sicherheits- und Serviceleistungen (§ 3 Nr. 7)	
7.1	Service und Betreuung (§ 3 Nr. 7.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betreuungs- und Serviceleistungen des Ausbildungsbetriebes anbieten</li> <li>b) Kunden betreuen</li> <li>c) besondere Personengruppen vor, während und nach der Reise betreuen</li> <li>d) Kunden über Sicherheitsleistungen des Ausbildungsbetriebes beraten</li> </ul>
7.2	Technischer Service (§ 3 Nr. 7.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kunden die Bedienung technischer Serviceeinrichtungen des Ausbildungsbetriebes erklären</li> <li>b) technische Serviceeinrichtungen des Ausbildungsbetriebes kontrollieren, bei Störungen notwendige Maßnahmen einleiten</li> </ul>
7.3	Notfallmaßnahmen in Verkehrsanlagen (§ 3 Nr. 7.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Rechtsvorschriften sowie betriebliche Regelungen für die Sicherheit der Kunden in den Verkehrsanlagen des Ausbildungsbetriebes anwenden</li> <li>b) Maßnahmen zur Verhütung von Notfällen durchführen</li> <li>c) die bei Notfällen vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, insbesondere Einrichtungen für Notfälle nutzen</li> </ul>



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
8.	Funktionsfähigkeit der Transportmittel (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verkehrstauglichkeit von Fahrzeugen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Einsatzbedingungen feststellen und Abfahrbereitschaft herstellen</li> <li>b) bei Störungen in der Betriebssicherheit von Fahrzeugen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung veranlassen</li> <li>c) Funktionstüchtigkeit der Serviceeinrichtungen an und im Fahrzeug prüfen; Schäden und Mängel feststellen sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung veranlassen</li> <li>d) Störungen im Fahrbetrieb und an Sicherheitseinrichtungen feststellen sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen</li> <li>e) Abschlußarbeiten nach Beendigung der Fahrt durchführen</li> </ul>
9.	Begleitservice (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kunden unter Anwendung betriebsüblicher Kommunikationsmittel informieren</li> <li>b) Kunden bei Leistungsstörungen informieren und Lösungsalternativen aufzeigen</li> <li>c) Notfallmaßnahmen im Fahrbetrieb ergreifen</li> </ul>
10.	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle (§ 3 Nr. 10)	
10.1	Zahlungsverkehr (§ 3 Nr. 10.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kassengeschäfte nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kassenführung abrechnen</li> <li>b) Zahlungsvorgänge bearbeiten</li> <li>c) Rückzahlungen bearbeiten</li> <li>d) Maßnahmen bei Zahlungsverzug einleiten</li> </ul>
10.2	Buchführung (§ 3 Nr. 10.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechnungswesen als Instrument kaufmännischer Steuerung und Kontrolle an Beispielen des Ausbildungsbetriebes begründen und die Gliederung des Rechnungswesens erläutern</li> <li>b) vorbereitende Arbeiten für die Buchführung durchführen</li> <li>c) die im Vertrieb anfallenden Steuern des Ausbildungsbetriebes ermitteln</li> </ul>
10.3	Kosten- und Leistungsrechnung (§ 3 Nr. 10.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zweck und Aufbau der betrieblichen Kostenrechnung erläutern</li> <li>b) die im Ausbildungsbetrieb üblichen Kalkulationsverfahren für das Angebot von Zusatzleistungen anwenden</li> <li>c) Kosten und Erträge von erbrachten Verkehrs- und Serviceleistungen darstellen</li> <li>d) Notwendigkeit einer laufenden Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Leistungen begründen</li> </ul>
10.4	Controlling (§ 3 Nr. 10.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Aufgaben des Controllings als Informations- und Steuerungsinstrument an betrieblichen Beispielen erläutern</li> <li>b) Anwendungsmöglichkeiten und Bedeutung von Statistiken im Ausbildungsbetrieb erläutern und an Aufgaben des kaufmännischen Berichtswesens mitwirken</li> </ul>
10.5	Materialbeschaffung und -verwaltung (§ 3 Nr. 10.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedarf an Betriebsmitteln und Verbrauchsstoffen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte ermitteln</li> <li>b) Betriebsmittel und Verbrauchsstoffe beschaffen und verwalten</li> </ul>

**Schwerpunkt A: Verkauf und Service**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
1.	Marketing (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wettbewerbsbedingungen des europäischen Verkehrsmarktes bei Beratung und Verkauf berücksichtigen</li> <li>b) Leistungsmerkmale der Produkte des Ausbildungsbetriebes als Verkaufsargumente einsetzen</li> <li>c) Werbung und verkaufsfördernde Maßnahmen des Ausbildungsbetriebes mit denen der Mitbewerber vergleichen</li> <li>d) bei Werbung und verkaufsfördernden Maßnahmen mitwirken; Werbematerial kundenorientiert einsetzen</li> <li>e) an Qualitätssicherungsmaßnahmen mitwirken</li> </ul>
2.	Vertrieb (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verkehrsverbindungen nach Kundenwünschen ermitteln</li> <li>b) Beförderungspreise sowie Preise für Zusatzleistungen ermitteln</li> <li>c) Produkte und Leistungen anbieten und verkaufen, vertragliche Rechte und Pflichten bei der Leistungserfüllung beachten</li> <li>d) Verkaufunterstützungssysteme anwenden</li> <li>e) Abrechnungen der Einnahmen durchführen</li> <li>f) Bedarf an Zusatzleistungen ermitteln und Beschaffung der Produkte veranlassen</li> <li>g) Reklamationen bearbeiten</li> <li>h) Service- und Sicherheitsgrundsätze des Ausbildungsbetriebes anwenden</li> <li>i) Personaleinsatz kunden- und situationsorientiert durchführen</li> </ul>

**Schwerpunkt B: Sicherheit und Service**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
1.	Sicherheits- und Serviceleistungen (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechtsvorschriften sowie Vorschriften des Ausbildungsbetriebes für die Betätigung im Sicherheitsbereich anwenden</li> <li>b) die Sicherheitsgrundsätze des Ausbildungsbetriebes anwenden</li> <li>c) die Schutz- und Sicherungsdienstleistungen des Ausbildungsbetriebes voneinander unterscheiden</li> <li>d) Präventivmaßnahmen unter Berücksichtigung der Einsatzgrundsätze zur Gewährleistung der Sicherheit planen und durchführen</li> <li>e) Eingriffsbefugnisse ausüben</li> <li>f) Schutzmaßnahmen für besondere Personengruppen und Einrichtungen durchführen</li> <li>g) Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit beim Umgang mit Gefahrgut, gefährlichen Arbeitsstoffen und besonders schutzwürdigen Gütern durchführen</li> <li>h) Sicherheitslücken feststellen und Vorschläge zur Beseitigung erarbeiten und anbieten</li> <li>i) Personaleinsatz unter Sicherheitsaspekten durchführen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
1.1	Service und Betreuung (§ 3 Nr. 7.1)	a) die Servicegrundsätze des Ausbildungsbetriebes anwenden b) die Rolle als Ansprechpartner, Informationsgeber und Helfer übernehmen c) Bedürfnisse besonderer Personengruppen feststellen und Serviceleistungen entsprechend ausrichten d) Verhaltensregeln bei der Begleitung von besonderen Personengruppen anwenden e) Verkehrswege, -mittel und -verbindungen unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten aufzeigen f) Verhaltensregeln in Konfliktsituationen anwenden
1.2	Technischer Service (§ 3 Nr. 7.2)	a) Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten von Sicherheitstechnik erläutern b) technische Sicherheits- und Serviceeinrichtungen des Ausbildungsbetriebes bedienen c) Gefahren bei Fehlfunktionen technischer Sicherheitseinrichtungen des Ausbildungsbetriebes einschätzen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr einleiten

**Anlage II**

(zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Kaufmann für Verkehrsservice /zur Kauffrau für Verkehrsservice  
– Zeitliche Gliederung –**

**1. Ausbildungsjahr**

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1. Der Ausbildungsbetrieb,
2. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme,
3. Marketing, Lernziele a und b,
5. Verkehrsmittel im Personenverkehr, Lernziele a und b,
6. Vertrieb, Lernziele a und b,

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 4.1 Kommunikation mit Kunden, Lernziele a und e,
- 4.2 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben, Lernziel a,
- 10.1 Zahlungsverkehr, Lernziele a und b,
- 10.2 Buchführung, Lernziel b,
- 10.5 Materialbeschaffung und -verwaltung

zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 7.1 Service und Betreuung, Lernziele a und b,
- 7.2 Technischer Service, Lernziel a,
- 7.3 Notfallmaßnahmen in Verkehrsanlagen, Lernziel a,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 4.1 Kommunikation mit Kunden, Lernziele a und e,  
fortzuführen.

**2. Ausbildungsjahr**

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 4.1 Kommunikation mit Kunden, Lernziel b,
5. Verkehrsmittel im Personenverkehr, Lernziel c,
9. Begleitservice, Lernziele a und b,
- 10.1 Zahlungsverkehr, Lernziel c,

und je nach Schwerpunkt

a) in Verbindung mit der Berufsbildposition

2. Vertrieb, Lernziele a und b,  
des Schwerpunktes A „Verkauf und Service“ oder

b) in Verbindung mit den Berufsbildpositionen

1. Sicherheits- und Serviceleistungen, Lernziel c,  
1.1 Service und Betreuung, Lernziele a, b und e,  
des Schwerpunktes B „Sicherheit und Service“

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.5 Umweltschutz,
- 2.1 Arbeitsorganisation,
6. Vertrieb, Lernziele a und b,  
fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 4.1 Kommunikation mit Kunden, Lernziel c,
- 7.1 Service und Betreuung, Lernziel c,
- 8. Funktionsfähigkeit der Transportmittel, Lernziele a bis c,  
und je nach Schwerpunkt

a) in Verbindung mit der Berufsbildposition

- 2. Vertrieb, Lernziele d und e,  
des Schwerpunktes A „Verkauf und Service“ oder

b) in Verbindung mit der Berufsbildposition

- 1.1 Service und Betreuung, Lernziel c,  
des Schwerpunktes B „Sicherheit und Service“

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.5 Umweltschutz,
- 2.1 Arbeitsorganisation,
- 2.2 Funktion und Wirkung von Informations- und Kommunikationssystemen  
fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 4.2 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben, Lernziele b und c,
- 6. Vertrieb, Lernziel c,
- 7.3 Notfallmaßnahmen in Verkehrsanlagen, Lernziele b und c,
- 8. Funktionsfähigkeit der Transportmittel, Lernziele d und e,
- 9. Begleitservice, Lernziel c,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.5 Umweltschutz,
- 2.1 Arbeitsorganisation,
- 2.2 Funktion und Wirkung von Informations- und Kommunikationssystemen,
- 7.1 Service und Betreuung, Lernziel a,  
fortzuführen.

### 3. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 3. Marketing, Lernziele c bis e,
- 4.1 Kommunikation mit Kunden, Lernziel d,
- 7.1 Service und Betreuung, Lernziel d,
- 7.2 Technischer Service, Lernziel b,
- 10.1 Zahlungsverkehr, Lernziel d,
- 10.2 Buchführung, Lernziele a und c,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.5 Umweltschutz,
- 2. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme,
- 9. Begleitservice, Lernziele a und b,
- 10.5 Materialbeschaffung und -verwaltung  
fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig

a) die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen des Schwerpunktes A „Verkauf und Service“

1. Marketing, Lernziele a und b,
2. Vertrieb, Lernziele c, f bis h,

in Verbindung mit der Berufsbildposition

10.3 Kosten- und Leistungsrechnung, Lernziele a bis c,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
  - 1.5 Umweltschutz,
  - 2.1 Arbeitsorganisation,
  - 2.2 Funktion und Wirkung von Informations- und Kommunikationssystemen,
  - 4.2 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben,
  5. Verkehrsmittel im Personenverkehr, Lernziel b,
- fortzuführen oder

b) die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen des Schwerpunktes B „Sicherheit und Service“

1. Sicherheits- und Serviceleistungen, Lernziele a, b, d bis h,
- 1.1 Service und Betreuung, Lernziel d,
- 1.2 Technischer Service, Lernziele a und b,

in Verbindung mit der Berufsbildposition

10.3 Kosten- und Leistungsrechnung, Lernziele a bis c,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
  - 1.5 Umweltschutz,
  2. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme,
  - 4.2 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben
- fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig

a) die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen des Schwerpunktes A „Verkauf und Service“

1. Marketing, Lernziele c bis e,
2. Vertrieb, Lernziel i,

in Verbindung mit den Berufsbildpositionen

10.3 Kosten- und Leistungsrechnung, Lernziel d,

10.4 Controlling

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.3 Personalwesen, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
  2. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme
- fortzuführen oder

b) die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen des Schwerpunktes B „Sicherheit und Service“

1. Sicherheits- und Serviceleistungen, Lernziel i,
- 1.1 Service und Betreuung, Lernziel f,
- 1.2 Technischer Service, Lernziel c,

in Verbindung mit den Berufsbildpositionen

10.3 Kosten- und Leistungsrechnung, Lernziel d,

10.4 Controlling

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.3 Personalwesen, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
  2. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme
- fortzuführen.

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Patentanmeldeverordnung

Vom 27. Juni 1997

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 15. November 1994 (BGBl. I S. 3462) geändert worden ist, verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

### Artikel 1

Die Patentanmeldeverordnung vom 29. Mai 1981 (BGBl. I S. 521), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juni 1996 (BGBl. I S. 845), wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Der Datenträger“ die Wörter „ist als Datenträger für ein Sequenzprotokoll deutlich zu kennzeichnen und“ angefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „Die Zeichnungen sind“ werden die Wörter „mit ausreichendem Kontrast,“ eingefügt.
    - bb) Die Wörter „oder Tönungen“ werden gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „eine fotografische Wiedergabe“ durch die Wörter „nach elektronischer Erfassung (scannen)“ und die Wörter „erkennen läßt“ durch die Wörter „erkennbar sind“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „weißem,“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Die Anmeldungsunterlagen sind in einer Form einzureichen, die eine elektronische Erfassung gestattet.“
  - c) In Absatz 3 wird Satz 5 wie folgt gefaßt:
 

„Die Blattnummern sind oben in der Mitte anzubringen.“
  - d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Oberer Rand“ die Angabe „2 cm“ durch die Angabe „2,5 cm“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der letzte Teilsatz „, vorzugsweise in der Schriftart OCR-B nach DIN 66009“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Buchstaben der verwendeten Schrift müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen sich nicht berühren.“

f) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) Werden die Anmeldungsunterlagen im Laufe des Verfahrens geändert, so hat der Anmelder Reinschriften einzureichen, die die Änderungen berücksichtigen.“

g) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Der Anmelder hat, sofern die Änderungen nicht vom Patentamt vorgeschlagen worden sind, im einzelnen anzugeben, an welcher Stelle die in den neuen Unterlagen beschriebenen Erfindungsmerkmale in den ursprünglichen Unterlagen offenbart sind. Die vorgenommenen Änderungen sind zusätzlich entweder auf einem Doppel der geänderten Unterlagen, durch gesonderte Erläuterungen oder in den Reinschriften zu kennzeichnen. Wird die Kennzeichnung in den Reinschriften vorgenommen, sind die Änderungen fett oder mittels eines gelben (die elektronische Erfassung nicht beeinträchtigenden), fluoreszierenden Farbstifts hervorzuheben. Unterstreichungen sind unzulässig.“

4. § 11 wird wie folgt gefaßt:

### „§ 11

#### Ergänzende Schutzzertifikate

(1) Der Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats (§ 49a des Patentgesetzes) ist auf dem vom Patentamt vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6 und § 10 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel muß die Angaben und Unterlagen enthalten, die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1786/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über

die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (ABl. EG Nr. L 182 S. 1) bezeichnet sind.

(3) Der Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel muß die Angaben und Unterlagen enthalten, die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 30) bezeichnet sind.

(4) Dem Antrag sind Angaben zur Erläuterung des durch das Grundpatent vermittelten Schutzes beizufügen.“

5. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Übergangsregelung

Für Patentanmeldungen, die vor Inkrafttreten von Änderungen dieser Verordnung eingereicht worden sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis dahin geltenden Fassung.“

6. Der bisherige § 12 wird § 13.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

München, den 27. Juni 1997

Der Präsident des Deutschen Patentamts  
Norbert Haugg



**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Gebrauchsmusteranmeldeverordnung**

**Vom 27. Juni 1997**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 15. November 1994 (BGBl. I S. 3462) geändert worden ist, verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

**Artikel 1**

Die Gebrauchsmusteranmeldeverordnung vom 12. November 1986 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juni 1996 (BGBl. I S. 846), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Oberer Rand“ die Angabe „2 cm“ durch die Angabe „2,5 cm“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „weiße,“ gestrichen.

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Zeichnungsstriche“ werden die Wörter „mit ausreichendem Kontrast“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz angefügt:  
„Die Buchstaben der verwendeten Schrift müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen sich nicht berühren.“

2. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Übergangsregelung

Für Gebrauchsmusteranmeldungen, die vor Inkrafttreten von Änderungen dieser Verordnung eingereicht worden sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis dahin geltenden Fassung.“

3. Der bisherige § 10 wird § 11.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

München, den 27. Juni 1997

Der Präsident des Deutschen Patentamts  
Norbert Haugg

**Verordnung  
über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen  
(Leistungsprämien- und -zulagenverordnung – LPZV)**

Vom 1. Juli 1997

Auf Grund des § 42a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Bundesbeamte und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A.

§ 2

**Allgemeines**

(1) Für herausragende besondere Einzelleistungen kann in jedem Kalenderjahr an insgesamt bis zu 10 vom Hundert der am 1. Januar vorhandenen Beamten und Soldaten eines Dienstherrn in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden. Durch eine herausragende besondere Einzelleistung entsteht kein Anspruch auf deren Gewährung. Bei Anstalten, Stiftungen und Körperschaften mit weniger als zehn Beamten in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A kann in jedem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden.

(2) Wird die herausragende besondere Einzelleistung von mehreren Beamten oder Soldaten erbracht, kann jedem Beamten oder Soldaten, der an dieser Leistung wesentlich beteiligt ist, eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen nicht vergeben werden neben Mehrarbeitsvergütung oder einer Zulage nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit diese aufgrund desselben Sachverhalts gewährt werden, und an Beamte und Soldaten, denen eine Zulage für die Tätigkeit bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes gezahlt wird. In Bereichen, in denen

1. Zuwendungen für besondere Leistungen nach § 31 Abs. 4 des Bundesbankgesetzes,
2. Zulagen nach der Postleistungszulagenverordnung oder
3. Zulagen der Deutsche Bahn AG oder der nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes ausgegliederten Gesellschaften

gewährt werden, dürfen Leistungsprämien und Leistungszulagen nicht vergeben werden.

§ 3

**Leistungsprämie**

(1) Die Leistungsprämie dient der Anerkennung einer herausragenden besonderen Einzelleistung; sie soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung stehen.

(2) Die Leistungsprämie wird als Einmalzahlung gewährt. Die Höhe soll entsprechend der erbrachten Leistung bemessen werden; es kann ein Betrag bis zur Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe, der der Beamte oder Soldat im Zeitpunkt der Entscheidung angehört, zuerkannt werden. Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes geminderte Anfangsgrundgehalt maßgebend.

§ 4

**Leistungszulage**

(1) Die Leistungszulage dient der Anerkennung einer bereits über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erbrachten, auch für die Zukunft erwarteten herausragenden besonderen Einzelleistung und dem Anreiz, diese Leistung auch künftig zu erbringen. Die Leistungszulage kann für bis zu drei Monate rückwirkend gewährt werden. Bei Leistungsabfall ist sie für die Zukunft zu widerrufen.

(2) Die Höhe und die Dauer der Gewährung sind entsprechend der erbrachten Leistung zu bemessen. Es kann monatlich ein Betrag bis zur Höhe von 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe, der der Beamte oder Soldat bei der Festsetzung der Leistungszulage angehört, zuerkannt werden. Die Leistungszulage darf längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr gewährt werden; innerhalb dieses Zeitraumes ist die Verlängerung der Zahlung zulässig. Die erneute Gewährung einer Leistungszulage ist frühestens ein Jahr nach Ablauf dieses Zeitraumes zulässig. Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes geminderte Anfangsgrundgehalt maßgebend. Die Leistungszulage wird nachträglich gezahlt.

§ 5

**Entscheidungsberechtigte und Verfahren**

(1) In den Bundesbehörden bestimmt deren Leiter unter Berücksichtigung des Grundsatzes der dezentralen Vergabe die zur Entscheidung Berechtigten, der Leiter der obersten Bundesbehörde kann diese Entscheidung an sich ziehen. Der Entscheidungsberechtigte hat in der Entscheidung darzulegen, was er als herausragende besondere Einzelleistung ansieht. Der Entscheidungsberechtigte kann Leistungsprämien und Leistungszulagen an insgesamt bis zu 10 vom Hundert der ihm unterstellten

Beamten und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A gewähren. Dabei soll er alle Laufbahngruppen berücksichtigen. Vor der Entscheidung sollen die übrigen Vorgesetzten des Beamten oder Soldaten gehört werden.

(2) Der Leiter der obersten Bundesbehörde kann bis zu einem Fünftel der Vergabemöglichkeiten von einem Entscheidungsberechtigten auf einen anderen übertragen. Für die Leiter der übrigen Bundesbehörden gilt Satz 1 entsprechend für ihren Bereich, soweit der Leiter der obersten Bundesbehörde nichts anderes bestimmt.

(3) Die Leiter der obersten Bundesbehörden und die Leiter der übrigen Bundesbehörden können die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einem Vertreter übertragen.

(4) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen vergeben werden. Diese sind bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu beachten.

§ 6

**Vorschriften für besondere  
Teile des öffentlichen Dienstes**

Bei der Bundesanstalt für Arbeit und den bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern, die das Recht besitzen, Beamte zu haben, bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung des Grundsatzes der dezentralen Vergabe die zur Entscheidung Berechtigten. Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt, die Vorstände der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger auf die Geschäftsführer oder Geschäftsführungen übertragen.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1997

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Verordnung  
über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen  
(Leistungsstufenverordnung - LStuV)**

Vom 1. Juli 1997

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt das leistungsabhängige Aufsteigen und das Verbleiben in den Stufen des Grundgehalts bei Bundesbeamten und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A. Sie ist nicht anzuwenden auf Beamte, die sich in der laufbahnrechtlichen Probezeit befinden.

§ 2

**Festsetzung einer Leistungsstufe**

(1) Die Festsetzung einer Leistungsstufe dient der Anerkennung dauerhaft herausragender Gesamtleistungen. Erbringt der Beamte oder Soldat dauerhaft herausragende Gesamtleistungen, kann für ihn die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts vorzeitig festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage einer aktuellen Leistungseinschätzung, die die dauerhaft herausragenden Gesamtleistungen dokumentiert.

(2) Die Leistungsstufe kann in jedem Kalenderjahr an bis zu 10 vom Hundert der am 1. Januar vorhandenen Beamten und Soldaten eines Dienstherrn der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, gewährt werden. Bei Anstalten, Stiftungen und Körperschaften mit weniger als zehn Beamten in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, kann in jedem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsstufe gewährt werden.

(3) Eine Leistungsstufe kann frühestens nach Ablauf der Hälfte der Zeit festgesetzt werden, die § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe vorsieht. Der Zeitpunkt des Aufstiegens in die nächsthöheren Stufen bleibt hiervon unberührt. Eine Leistungsstufe soll nicht innerhalb eines Jahres nach der letzten Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt gewährt werden. Durch dauerhaft herausragende Gesamtleistungen entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

§ 3

**Verbleiben in der Stufe**

(1) Wird festgestellt, daß die Leistungen eines Beamten oder Soldaten nicht den mit seinem Amt oder seinem

Dienstposten verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entsprechen, verbleibt er in der bisherigen Stufe seines Grundgehalts. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage der letzten dienstlichen Beurteilung. Ist diese älter als zwölf Monate, müssen die Minderungen der Leistungen in einer aktuellen Ergänzung dargestellt werden. Es können nur Minderungen der Leistungen berücksichtigt werden, auf die der Beamte oder Soldat vor der Feststellung hingewiesen worden ist.

(2) Wird festgestellt, daß die Leistungen wieder den mit dem Amt oder Dienstposten verbundenen durchschnittlichen Anforderungen genügen, ist der Beamte oder Soldat vom ersten Tag des Monats an, in dem diese erneute Feststellung erfolgt, der nächsthöheren Stufe zugeordnet. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage einer Leistungseinschätzung, aus der sich die Leistungssteigerung ergibt. Eine über der nächsthöheren Stufe liegende weitere Stufe wird frühestens nach Ablauf jeweils eines Jahres erreicht.

§ 4

**Entscheidungsberechtigte und Verfahren**

(1) In den obersten Bundesbehörden entscheidet der Leiter einer Abteilung über die Gewährung von Leistungsstufen und das Verbleiben in den Stufen. Für Bereiche in obersten Bundesbehörden, die keinem Leiter einer Abteilung unterstehen, legt der Leiter der obersten Bundesbehörde die zur Entscheidung Berechtigten fest. In den übrigen Bundesbehörden bestimmt deren Leiter unter Berücksichtigung des Grundsatzes der dezentralen Vergabe die zur Entscheidung Berechtigten. Der Leiter der obersten Bundesbehörde kann abweichende Regelungen treffen; dabei ist der Grundsatz der dezentralen Vergabe zu berücksichtigen.

(2) Der Entscheidungsberechtigte kann Leistungsstufen an bis zu 10 vom Hundert der ihm unterstellten Beamten und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, gewähren. Dabei soll er alle Laufbahngruppen berücksichtigen. Vor der Entscheidung sollen die übrigen Vorgesetzten des Beamten oder Soldaten gehört werden.

(3) Der Leiter der obersten Bundesbehörde kann bis zu einem Fünftel der Vergabemöglichkeiten von einem Entscheidungsberechtigten auf andere übertragen. Für die Leiter der übrigen Bundesbehörden gilt Satz 1 entsprechend für ihren Bereich, soweit der Leiter der obersten Bundesbehörde nichts anderes bestimmt.

(4) Die Leiter der obersten Bundesbehörden und die Leiter der übrigen Bundesbehörden können die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 3 einem Vertreter übertragen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu beachten.

§ 5

**Vorschriften für besondere  
Teile des öffentlichen Dienstes**

(1) Bei der Bundesanstalt für Arbeit und den bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern, die das Recht besitzen, Beamte zu haben, bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung des Grundsatzes der dezentralen Vergabe die zur Entscheidung Berechtigten. Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit kann seine Befugnisse auf den

Präsidenten der Bundesanstalt, die Vorstände der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger auf die Geschäftsführer oder Geschäftsführungen übertragen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr oder eine von ihm bestimmte Stelle trifft für die den Eisenbahnen des Bundes zugewiesenen Beamten Regelungen zu den Entscheidungsberechtigten und zum Verfahren.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1997

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
24. 6. 97 Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China <i>neu: 2125-40-67</i>	7913	(116)	27. 6. 97)	28. 6. 97
18. 6. 97 XXIII. Nachtrag zum Tarif für die Schiffsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) <i>9500-9</i>	7913	(116)	27. 6. 97)	1. 7. 97

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
18. 6. 97 Verordnung (EG) Nr. 1108/97 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 306/96, (EG) Nr. 85/97 und (EG) Nr. 86/97 hinsichtlich Futter für Fische und andere Tiere	L 162/10	19. 6. 97
18. 6. 97 Verordnung (EG) Nr. 1109/97 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1997/98 für Obst und Gemüse geltenden interventionsschwellen	L 162/12	19. 6. 97
18. 6. 97 Verordnung (EG) Nr. 1110/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl	L 162/14	19. 6. 97
18. 6. 97 Verordnung (EG) Nr. 1111/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/96 hinsichtlich der vorläufigen Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen und Glukose	L 162/15	19. 6. 97
18. 6. 97 Verordnung (EG) Nr. 1112/97 der Kommission zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt in Irland gemäß der Entscheidung 97/312/EG	L 162/17	19. 6. 97
19. 6. 97 Verordnung (EG) Nr. 1115/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen Europa-Abkommen	L 163/1	20. 6. 97
19. 6. 97 Verordnung (EG) Nr. 1116/97 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft	L 163/3	20. 6. 97

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
19. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1117/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Europa-Abkommen	L 163/9	20. 6. 97
19. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1118/97 der Kommission zur Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle sowie der Verringerung des Zielpreises für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 163/10	20. 6. 97
19. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1119/97 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 411/97 und (EG) Nr. 412/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates betreffend die Festlegung einer Übergangsfrist für das Jahr 1997	L 163/11	20. 6. 97
<b>Andere Vorschriften</b>			
12. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1063/97 der Kommission zur Festlegung der Auslöschungsschwellen für die Anwendung von Zusatzzöllen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse	L 156/1	13. 6. 97
12. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1064/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1556/96 zur Anwendung von Einfuhrlicenzen auf bestimmtes aus Drittländern eingeführtes Obst und Gemüse	L 156/3	13. 6. 97
12. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1065/97 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates <sup>(1)</sup>	L 156/5	13. 6. 97
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1068/97 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 156/10	13. 6. 97
12. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1069/97 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Ägypten, Indien und Pakistan	L 156/11	13. 6. 97
13. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1085/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 des Rates zur Erhöhung des autonomen Zollkontingents für Scheiben aus dotiertem Silicium	L 157/13	14. 6. 97
9. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1087/97 des Rates über die Genehmigung der Einfuhr von Textilwaren und Bekleidung sowie von bestimmten Höchstmengen unterliegenden Waren mit Ursprung in China auf die Kanarischen Inseln ohne Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung	L 158/1	17. 6. 97
16. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1092/97 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Werbezündhölzern mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft	L 158/8	17. 6. 97
17. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro	L 162/1	19. 6. 97
17. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1114/97 des Rates zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren der äußeren Ringe von Kegellagern mit Ursprung in Japan und zur Aufhebung der für die betreffenden Einfuhren eingeführten Antidumpingmaßnahmen	L 162/22	19. 6. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,45 DM (8,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1044/97 der Kommission vom 10. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2498/96 zur Festsetzung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1997 sowie zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1997)	L 154/51	12. 6. 97
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993)	L 156/59	13. 6. 97
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1053/97 der Kommission vom 10. Juni 1997 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (ABl. Nr. L 154 vom 12. 6. 1997)	L 156/60	13. 6. 97
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1036/97 des Rates vom 2. Juni 1997 über Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1997)	L 158/50	17. 6. 97
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1524/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich (ABl. Nr. L 190 vom 31. 7. 1996)	L 162/56	19. 6. 97